

**HAN
NOV
ER** 



Älter werden in der Region Hannover

SENIORENRATGEBER

9. Auflage 2020



Region Hannover

Vertraulich · Kostenfrei · Neutral · Kompetent

SENIOREN- & PFLEGEBERATUNG

Wir beraten Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten (SPN) der Region Hannover.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:15 bis 12:00 Uhr
Montag: 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Die Außensprechstunden in den Städten und Gemeinden erfahren Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten.

PFLEGE · WOHNRAUMANPASSUNG · ÄLTERWERDEN
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT · AUCH FÜR ANGEHÖRIGE

SPN Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53
31303 Burgdorf
Tel.: (0511) 700 201-16 und -17
E-Mail: SPN.BurgdorferLand@
region-hannover.de

SPN Unteres Leinetal

Medicum-Erdgeschoss,
Am Stadtgraben 28a
31515 Wunstorf
Tel.: (0511) 700 201-14 und -15
E-Mail: SPN.UnteresLeinetal@
region-hannover.de

SPN Calenberger Land

Löwenbergerstraße 2a
30952 Ronnenberg/OT Empelde
Tel.: (0511) 700 201-18 und -19
E-Mail: SPN.CalenbergerLand@
region-hannover.de

„Im Grunde haben die Menschen nur zwei Wünsche: Alt zu werden und dabei jung zu bleiben.“ (Peter Bamm)

Liebe Leserinnen und Leser,

alt werden und dabei jung bleiben: Es ist leicht gesagt, aber gar nicht so einfach, sich diese zwei Wünsche zu erfüllen. Ganz sicher ist es ein selbstbestimmtes Leben, das die meisten Menschen bis ins hohe Alter pflegen möchten – mit allen Freiheiten und Annehmlichkeiten, die dazu gehören. Doch auch die Fähigkeit und Bereitschaft, von anderen Hilfe anzunehmen, wenn sie nötig ist, gehört zu einem selbstbestimmten Leben im Alter dazu.



Die folgenden Seiten beantworten eine Reihe von Fragen, die sich Seniorinnen und Senioren sowie ihre Angehörigen im Alltag stellen: Welche Leistungen kann und möchte ich in Anspruch nehmen, wenn es um Lebensunterhalt, Pflege oder Mobilität geht? Wie beantrage ich Wohngeld oder einen Baukostenzuschuss für Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen? Welche Hilfestellungen, Angebote und Dienste gibt es in meiner Kommune?

Wir haben den neu aufgelegten Seniorenratgeber ganz bewusst auf die gefragtesten Themenfelder konzentriert und alle wichtigen Informationen, Tipps, Adressen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf den neusten Stand gebracht. Ich hoffe, Sie finden in dieser Broschüre die Unterstützung, die Sie brauchen, um sich die zwei Wünsche in realistischer Form zu erfüllen: alt zu werden und dabei selbstbestimmt zu leben.

Alles Gute wünscht Ihnen Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Hauke Jagau". The signature is stylized and written in a cursive script.

Hauke Jagau
Regionspräsident

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Regionspräsidenten _____ 1

1. INFORMATION UND BERATUNG _____ 4

1.1 Informations- und Beratungsangebote der Region Hannover _____ 5

1.1.1 Die Senioren- und Pflegestützpunkte der Region Hannover _____ 5

1.1.2 Wohnberatung der Region Hannover _____ 7

1.1.3 Heimaufsicht _____ 7

1.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst _____ 8

1.1.5 Team Teilhabepanung Erwachsene _____ 8

1.1.6 Team Gleichstellung _____ 9

1.2 Informations- und Beratungsangebote anderer Träger _____ 9

1.2.1 Auskunft und Beratung von den Pflegekassen _____ 9

1.2.2 COMPASS Private Pflegeberatung _____ 9

1.2.3 Hilfen für Augenpatientinnen und -patienten, für sehbehinderte und blinde Menschen _____ 10

1.2.4 Hilfen für hörgeschädigte Menschen _____ 10

1.2.5 Mobilität/Öffentlicher Personennahverkehr _____ 11

1.2.6 Mobilitätstraining Regiobus _____ 11

1.2.7 Sicherheit (Polizei) _____ 12

1.2.8 Telefonseelsorge _____ 12

1.2.9 Wohlfahrtsverbände _____ 12

2. HILFE UND PFLEGE _____ 14

2.1 Pflegebedürftigkeit _____ 15

2.2 Feststellung der Pflegebedürftigkeit _____ 15

2.3 Leistungen bei häuslicher Pflege _____ 16

2.3.1 Pflegesachleistung _____ 16

2.3.2 Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen _____ 17

2.3.3 Kombinationsleistung _____ 17

2.4 Leistungen bei Pflegegrad 1 _____ 17

2.5 Ambulante Pflegedienste, Pflegevertrag _____ 18

2.6 Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachpflege) _____ 18

2.6.1 Tagespflege _____ 18

2.6.2 Nachtpflege _____ 18

2.7 Kurzzeitpflege _____ 19

2.8 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson _____ 19

2.9 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen _____ 20

2.9.1 Pflegehilfsmittel _____ 20

2.9.2 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen _____ 20

2.10 Essen auf Rädern/Mittagstisch _____ 21

2.11 Hausnotruf _____ 21

2.12 Beratungsstellen für Menschen mit Demenz und anderen psychiatrischen Erkrankungen _____ 22

2.13 Psychiatrische Häusliche Krankenpflege _____ 22

2.14 Angebote zur Unterstützung im Alltag _____ 23

2.15 Entlastungsbetrag _____ 24

2.16 Vorsorgeangelegenheiten _____ 24

2.16.1 Vorsorgevollmacht _____ 24

2.16.2 Betreuungsverfügung _____ 25

2.16.3 Patientenverfügung _____ 25

2.17 Leistungen für Pflegepersonen _____ 25

2.17.1 Unfallversicherung _____ 25

2.17.2 Gesetzliche Rentenversicherung _____ 26

2.17.3 Arbeitslosenversicherung _____ 26

2.18 Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit u. kurzzeitiger Arbeitsverhinderung _____ 26

2.18.1 Pflegeunterstützungsgeld _____ 26

2.18.2 Pflegezeit und Familienpflegezeit _____ 26

2.19 Hospiz- und Palliativangebote _____ 27

2.19.1 Ambulante Hospizdienste _____ 27

2.19.2 Ambulante Palliativdienste _____ 28

2.19.3 Stationäre Hospize _____ 28

2.19.4 Palliativstationen _____ 28

2.20 Pflegeüberleitung aus dem Krankenhaus nach Hause oder in eine stationäre Einrichtung der Nachsorge _____ 29

2.21 Leistungen der Krankenversicherung für Personen mit vorübergehendem Hilfebedarf _____ 29

3. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG _____ 30

3.1 Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in der Übersicht _____ 31

3.1.1 Monatliche Leistungen in der Übersicht _____ 31

3.1.2 Jährliche Leistungen in der Übersicht _____ 31

3.1.3 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen _____ 32

3.2 Leistungen der Krankenversicherung _____ 32

3.3 Leistungen der Sozialhilfe _____ 32

3.3.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung _____ 33

3.3.2 Hilfe zum Lebensunterhalt _____ 33

3.3.3 Hilfe zur Pflege _____ 33

3.3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen _____ 33

3.3.5 Landesblindengeld _____ 34

3.3.6 Blindenhilfe _____ 34

3.4 Weitere Leistungen _____ 34

3.4.1 Soziales Entschädigungsrecht (Kriegsopferfürsorge) _____ 34

3.4.2 Schwerbehindertenausweis _____ 35

3.4.3 Wohngeld _____ 35

3.4.4 Wohnberechtigungsschein _____ 35

3.4.5 Baukostenzuschüsse zum Abbau von Barrieren _____ 36

4. ANGEBOTE UND DIENSTE IN DER REGION HANOVER _____ 38

4.1 Barsinghausen _____ 39

4.2 Burgdorf _____ 40

4.3 Burgwedel _____ 41

4.4 Garbsen _____ 42

4.5 Gehrden _____ 43

4.6 Hannover _____ 44

4.7 Hemmingen _____ 48

4.8 Isernhagen _____ 49

4.9 Laatzen _____ 50

4.10 Langenhagen _____ 51

4.11 Lehrte _____ 52

4.12 Neustadt a.Rbge _____ 53

4.13 Pattensen _____ 54

4.14 Ronnenberg _____ 55

4.15 Seelze _____ 56

4.16 Sehnde _____ 57

4.17 Springe _____ 58

4.18 Uetze _____ 59

4.19 Wedemark _____ 60

4.20 Wennigsen _____ 61

4.21 Wunstorf _____ 62

Notizen _____ 63

WICHTIGE TELEFONNUMMERN _____ 64

IMPRESSUM _____ 64

1.

Information & Beratung



1. Information & Beratung

Ältere Menschen wollen am liebsten lange in ihrem gewohnten Zuhause leben.

Manchmal kommen sie aber nicht mehr alleine zurecht.

Wenn sie keine Angehörigen, Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunde haben, müssen sie sich die Hilfe von anderen Menschen holen. Dafür gibt es zum Beispiel ambulante Pflegedienste, Notrufsysteme oder auch Essen auf Rädern.

Aber trotz dieser Unterstützungsmöglichkeiten können Menschen nicht immer zu Hause bleiben. Manchmal ist der Umzug in ein Pflegeheim notwendig.

So oder so gibt es eine Menge Fragen.

Antworten geben die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die Region Hannover und andere Beratungsstellen.

1.1 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE DER REGION HANNOVER

1.1.1 Die Senioren- und Pflegestützpunkte der Region Hannover

Vertrauliche, neutrale und kostenlose Beratung in allen Fragen zum Thema Pflege

Die Senioren- und Pflegestützpunkte (SPN) der Region Hannover bieten vertrauliche, neutrale und kostenlose Beratung in allen Fragen zum Thema Pflege. Sie informieren und beraten,

- ▶ wenn Unterstützung im Alltag benötigt wird
- ▶ wenn ein Pflegegrad beantragt werden soll
- ▶ wenn finanzielle Unterstützung benötigt wird
- ▶ wenn die Pflege eines Angehörigen zu viel wird
- ▶ wenn ein Mensch in der Nachbarschaft Hilfe braucht
- ▶ wenn die Wohnung barrierearm gestaltet werden soll
- ▶ wenn man sich ehrenamtlich für Seniorinnen und Senioren engagieren möchte.

Das Angebot richtet sich in erster Linie an Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Außerdem spricht es Menschen an, die sich ehrenamtlich im Seniorenbereich engagieren möchten.

1. Information & Beratung

Die Senioren- und Pflegestützpunkte in der Region Hannover finden Sie hier:



Senioren- und Pflegestützpunkt Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf

Telefon 05 11/70 02 01 -16, -17

E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

Überwiegend zuständig für die Kommunen Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen, Langenhagen, Lehrte, Sehnde, Uetze und die Wedemark

Senioren- und Pflegestützpunkt Calenberger Land

Löwenberger Straße 2A,

30952 Ronnenberg - OT Empelde

Telefon 05 11/70 02 01 -18, -19

E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Überwiegend zuständig für die Kommunen Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatz, Pattensen, Ronnenberg, Springe und Wennigsen

Senioren- und Pflegestützpunkt Unteres Leinetal

Medicum – Erdgeschoss

Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf

Telefon 05 11/70 02 01 -14, -15

E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

Überwiegend zuständig für die Kommunen Garbsen, Neustadt am Rübenberge, Seelze und Wunstorf

Die Senioren- und Pflegestützpunkte in **Burgdorf**, **Ronnenberg OT Empelde** und **Wunstorf** haben

Montag – Freitag 08:15 – 12:00 Uhr

Montag 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

und nach **Vereinbarung** geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen 1 und 2 der **Landeshauptstadt Hannover** sowie deren Nebenstellen sind beim SeniorenService Zentrum zu erfragen

Senioren Service Zentrum

Fachbereich Senioren der Landeshauptstadt Hannover

Ihmepassage 5, 30449 Hannover

Telefon 05 11/168 – 4 23 45

Montag - Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

1.1.2 Wohnberatung der Region Hannover

Die Wohnberatung richtet sich an Menschen und Gruppen aller Altersstufen, die eine Wohnraumanpassung oder eine Veränderung der Wohnform planen. Das Ziel ist in der Regel, den Wohnkomfort zu erhöhen, Hindernisse abzubauen, Unfälle zu verhindern sowie eine eventuell erforderliche Pflege zu erleichtern.

Die Beratung zur Wohnraumanpassung findet meist in der Wohnung der Betroffenen statt. Auch die Frage nach einem Wohnungswechsel und nach Wohnalternativen können in der Wohnberatung besprochen werden. Darüber hinaus bietet die Wohnberatung Tipps zum barrierefreien Bauen.

Themen in der Wohnberatung sind u.a.

- ▶ Hilfsmittel zur Mobilität (z.B. Aufstehhilfen, Haltegriffe, Handläufe, Treppenlifte)
- ▶ Technische Hilfen (z.B. Hausnotrufanlagen, automatische Herdabschaltung, Tablettenspender, Klingeltonverstärker oder Licht- bzw. Vibrationssignale, automatische Bediensysteme für Rollläden, Türen, Heizungen)
- ▶ Altersgerechter Umbau der Wohnung oder des Hauses, (z.B. Türverbreiterungen, barrierefreies Bad, Raumerweiterungen) Wohnraumanpassung
- ▶ Gestaltung des Hauseingangs, um den Zugang zu erleichtern (z.B. Rampen, Beleuchtung im Außenbereich)

- ▶ Kosten und Fördermittel
- ▶ Wohnungswechsel und Wohnalternativen

Die kostenfreie Beratung erfolgt unabhängig davon, ob der Bedarf jetzt oder in Zukunft besteht, und steht jeder Bürgerin und jedem Bürger der Region Hannover zur Verfügung.

Wohnberatung der Region Hannover

Theo Piltz

Telefon 05 11/616 – 2 25 07

E-Mail theo.piltz@region-hannover.de

Barbara Erbing

Telefon 05 11/616 – 2 35 46

E-Mail barbara.erbing@region-hannover.de

1.1.3 Heimaufsicht

Die Heimaufsicht der Region Hannover ist zuständig für die Einrichtungen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Hannover; die der Landeshauptstadt Hannover für die Einrichtungen in ihrem Stadtgebiet. Die Hauptaufgabe besteht darin, folgende Einrichtungen zu beraten und zu überprüfen:

- ▶ stationäre Alten- und Pflegeheime
- ▶ Kurzzeitpflege-Einrichtungen
- ▶ Tagespflege-Einrichtungen
- ▶ einige Formen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- ▶ einige Formen des Betreuten Wohnens

Beratung

Die Heimaufsicht berät in sämtlichen Fragen zum Heimbetrieb. Dabei kann es um die gesetzlichen Regelungen, Pflege und Hygiene aber auch um die bauliche Ausstattung der Einrichtung gehen. Anfragen und Hinweise werden auf Wunsch auch anonym behandelt.

1. Information & Beratung

Überprüfung

Die Heimaufsicht überprüft, ob die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims in größtmöglichem Umfang erhalten bleiben und ihre sonstigen Interessen und Bedürfnisse gewahrt werden.

Heimaufsicht der Region Hannover

Weinstraße 2/3, 30171 Hannover

Telefon 05 11/616 – 2 29 46, -2 29 48,
-2 34 64, -2 39 71, -2 62 60

E-Mail heimaufsicht@region-hannover.de

Heimaufsicht der Landeshauptstadt Hannover

Ihmepassage 5, 30449 Hannover

Telefon 05 11/168 – 3 58 88

E-Mail 57-Heimaufsicht@Hannover-Stadt.de

Internet www.seniorenberatung-hannover.de

1.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst der Region Hannover

In den Sozialpsychiatrischen Beratungsstellen für Erwachsene arbeiten Fachärztinnen und Fachärzte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pflegefach- und Verwaltungskräfte zusammen.

Menschen, die in Folge einer psychischen Störung krank beziehungsweise behindert sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Erkrankung/Behinderung bestehen, werden hier medizinisch, pflegerisch und/oder sozialarbeiterisch beraten, behandelt und betreut.

Dieses Angebot richtet sich unter anderem an Personen mit alterspsychiatrischen Erkrankungen (wie zum Beispiel Demenz).

Im Bedarfsfall führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Hausbesuche durch.

Weitere Informationen erteilt das Geschäftszimmer des Sozialpsychiatrischen Dienstes:

Region Hannover – Sozialpsychiatrischer Dienst

Leitung – Dr. med. Thorsten Sueße

Peiner Straße 4, 30519 Hannover

Telefon 05 11/616 – 4 32 84

Fax 05 11/616 – 1 12 42 74

E-Mail thorsten.suesse@region-hannover.de

Zuständig für: Region Hannover

Kontakt Daten der jeweils zuständigen Beratungsstellen des Sozialpsychiatrischen Dienstes unter „Angebote und Dienste in den Städten und Gemeinden der Region Hannover“ ab Seite 38.

1.1.5 Teams Teilhabeplanung Erwachsene

In der Region Hannover stehen Erwachsenen mit (drohenden) körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen zwei erfahrene Teams von Fachkräften aus den Bereichen Sozialarbeit/-pädagogik, Medizin und medizinischer Sachbearbeitung zur Seite.

Die Teams „Teilhabeplanung Erwachsene Nord und Nordwest“ (52.41) und „Teilhabeplanung Erwachsene Süd, Südwest und Ost“ (52.42) sind im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Fragen zu Leistungen der Eingliederungshilfe und geben Unterstützung bei der Antragstellung. Wird ein Antrag auf eine Eingliederungshilfemaßnahme gestellt, führen Fachkräfte die erforderliche Begutachtung und Teilhabeplanung für den Leistungsträger (Region Hannover) durch.

Team Teilhabeplanung Erwachsene Nord und Nordwest

zuständig für Menschen aus Burgwedel, Garbsen, Isernhagen, Langenhagen, Neustadt am Rübenberge, Seelze, der Wedemark und Wunstorf

Podbielskistraße 156 A, 30177 Hannover

Telefon 05 11/616 – 2 67 52 oder – 2 65 90

Fax 05 11/616 – 2 69 88

E-Mail: Sozialmedizin@region-hannover.de

Team Teilhabeplanung Erwachsene Süd, Südwest und Ost

zuständig für Menschen aus Barsinghausen, Burgdorf, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Lehrte, Pattensen, Ronnenberg, Sehnde, Springe, Uetze, Wennigsen

Podbielskistraße 164, 30177 Hannover

Telefon 05 11/616 – 2 19 50

Fax 05 11/616 – 2 19 65

E-Mail: Sozialmedizin@region-hannover.de

1.1.6 Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover

Die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover, sowie die Gleichstellungsbeauftragten in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sind Ansprechpartnerinnen für die Anliegen und Interessen der älter werdenden Frauen. Ihre besondere Rolle bei der Versorgung von Angehörigen, ihr ehrenamtliches Engagement und ihre höhere Lebenserwartung bei einer gleichzeitig geringeren Rente zeichnen die besondere Lebenssituation von älteren Frauen im Vergleich zu Männern aus. Die Gleichstellungsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen vor Ort, wenn es um Themen geht wie

- ▶ Frauen – Familie – Partnerschaft - eigene Lebensgestaltung
- ▶ Gesundheit und Mobilität
- ▶ Beratungsstellen in der Region
- ▶ Politik und ehrenamtliches Engagement
- ▶ Angebote für Frauen in unserer Region

Die Gleichstellungsbeauftragten sind in den Rathäusern zu finden. Gern nehmen sie Anregungen entgegen und greifen gute Ideen auf!

Region Hannover – Team Gleichstellung

Petra Mundt

Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

Telefon 05 11/616 – 2 23 29

E-Mail gleichstellung@region-hannover.de

1.2 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE ANDERER TRÄGER

1.2.1 Auskunft und Beratung von den Pflegekassen

Pflegeversicherte haben einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater. Wenn Versicherte einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellen, ist die Pflegekasse verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen einen Termin zur Beratung anzubieten. Die Pflegekasse kann auch andere Beratungsstellen beauftragen und an diese verweisen.

Die Beratung kann in der häuslichen Umgebung oder in einer Einrichtung, z. B. in einem Pflegeheim erfolgen. Sie ist vertraulich und kostenfrei. Pflegenden Angehörige haben zudem einen eigenen Anspruch auf Pflegeberatung.

Alle Versicherten können das Beratungsangebot auch vorsorglich in Anspruch nehmen, wenn noch keine akute Pflegesituation eingetreten ist.

Informationen hierzu erteilt die Pflegekasse.

Die Kontaktdaten sind bei der zuständigen Krankenkasse zu erfragen.

1.2.2 COMPASS Private Pflegeberatung

Die COMPASS Private Pflegeberatung GmbH, ein Tochterunternehmen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, bietet privat Pflegeversicherten – kostenfrei und unabhängig – zwei Arten von Beratung:

- ▶ Die telefonische Pflegeberatung steht allen Ratsuchenden offen und ist unter der gebührenfreien Servicenummer 08 00/1 01 88 00 bundesweit zu erreichen.

1. Information & Beratung

- ▶ Die Pflegeberaterinnen und -berater in der Region Hannover sind direkt erreichbar über folgende E-Mail-Adresse:
H02@compass-pflegeberatung.de

1.2.3 Hilfen für Augenpatientinnen und -patienten, für sehbehinderte und blinde Menschen

Die Blickpunkt Auge Beratungsstelle steht Augenpatientinnen und -patienten, sehbehinderten und blinden Menschen sowie deren Angehörigen offen. Beratungstermine werden telefonisch vereinbart.

Ein Angebot des:

Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.

Regionalverein Hannover

Kühnsstraße 17, 30559 Hannover

Telefon 05 11/51 04 -2 18

Fax 05 11/51 04 -2 17

E-Mail rv-hannover@blindenverband.org

Internet www.blindenverband.org

1.2.4 Hilfen für hörgeschädigte Menschen

Das Thema Schwerhörigkeit und Ertaubung ist sehr komplex und beinhaltet viele Probleme.

In den nachstehenden Beratungsstellen für hörgeschädigte Menschen werden Ratsuchende dabei unterstützt, ihre Rechte im Umgang mit Krankenkassen, Behörden und Kostenträgern durchzusetzen. Sie erhalten Tipps bei der Formulierung von Anträgen und Widersprüchen sowie bei Klagen vor dem Sozialgericht.

Ebenso wird Unterstützung in Konfliktsituationen mit der guthörenden Umwelt angeboten. Auch werden Informationen über Reha-Maßnahmen, Hörgeräteversorgung und weitere technische Hilfen vermittelt.

Kontakte:

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V.

1. Vorsitzender Dipl.-Ing. Rolf Erdmann

Linzer Straße 4, 30519 Hannover

Telefon 05 11/8 38 65 23

E-Mail erdmann.rolf@gmx.de

Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Hannover e. V.

Stellvertretende Vorsitzende Margrit Marei

Lindenstr. 35 A, 30855 Langenhagen

Telefon 05 11/7 24 04 39

E-Mail margrit@marei.biz

Die Beratungsstellen des Landesverbandes sind erreichbar im:

Deutsches Hörzentrum Hannover (DHZ)

Karl-Wiechert-Allee 3, 30625 Hannover,

1. OG, Seminarraum

Beratungszeiten:

1., 2. und 3. Donnerstag im Monat,

10:00 – 12:00 Uhr

und im **Freizeitheim Vahrenwald**

Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover,

1.OG Raum 11

Beratungszeiten:

2. Mittwoch im Monat, 17:00 – 19:00 Uhr

Selbsthilfegruppe für Hörgeschädigte an der VHS Hannover

Treffen: dienstags 17:15 – 18:45 Uhr

in Raum 325 (nicht in den Schulferien).

Die SHG dient dem Erfahrungsaustausch über die Bewältigung der Probleme, die sich durch die Behinderung ergeben.

Kontakt: Ulrike Ernst, Abteilungs-Leiterin VHS-Kurse für Behinderte und Nichtbehinderte

Telefon

05 11/1 68 -4 65 67 beziehungsweise -4 53 59

Fax 05 11/1 68 -4 15 32

E-Mail Ulrike.Ernst@Hannover-Stadt.de

1.2.5 Mobilität/Öffentlicher Personennahverkehr

Für alle Fahrgäste, die das 63. Lebensjahr erreicht haben, gibt es die GVH-MobilCard 63plus. Sie ist in den gewählten Tarifzonen gültig für alle Busse, Stadtbahnen, S-Bahnen und Nahverkehrszüge des GVH. Nach 19:00 Uhr und an Wochenenden gilt eine Mitnahmeregelung (1 Erwachsener plus 3 Kinder unter 18).

Mit dem üstra-Taxiservice kommen alle Fahrgäste sicher nach Hause: Für den Weg bis zur Haustür bestellen Fahrer oder Fahrerinnen abends und nachts ein Taxi an die Bus- oder Stadtbahnhaltestellen. Alle weiblichen Fahrgäste können sich in den Nachtstunden ein spezielles FrauenNachtTaxi (FNT) rufen und zahlen für die Fahrt einen reduzierten Preis.

Übungstage für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Immer mehr Hochbahnsteige, Tunnelstationen mit Aufzügen und Niederflurbusse mit Rampe machen die ÜSTRA für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste einfacher nutzbar. An den Übungstagen an der Messe/Nord können Interessierte den Ein- und Ausstieg und das Rangieren im Fahrzeug mit ihrem Rollstuhl oder E-Scooter in der Stadtbahn und dem Bus üben. Die nächsten Trainingstermine finden wieder ab dem Frühjahr 2020 statt.

Die Termine können unter der Telefonnummer 05 11/166 80 erfragt werden.

Unter www.uestra.de sind sie ebenfalls zu finden. Diese Veranstaltungen sind kostenfrei.

Kostenloser Begleitservice für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Die üstra bietet mobilitätseingeschränkten Fahrgästen und auch älteren Personen einen kostenlosen Fahrgastbegleitservice in ihren ÜSTRA Bahnen und Bussen an.

Die Begleitung ist möglich montags bis freitags zwischen 7:00 und 19:00 Uhr und sollte möglichst drei bis vier Tage im Voraus angemeldet werden.

Die telefonische Anmeldung ist möglich von: Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 7:00 – 15:00 Uhr

Die Abholung ist im Umkreis von ca. 500 Metern einer Haltestelle im gesamten ÜSTRA-Netz möglich. Die Fahrgäste werden von zu Hause abgeholt, zum gewünschten Ort begleitet und wieder zurückgebracht.

Anmeldung zum Fahrgastbegleitservice unter

Telefon 05 11/16 68 -26 93 oder 26 95

E-Mail fahrgastbegleitservice@uestra.de

Weitere Informationen bei:

Evelin Wons-Kaminsky
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover
Telefon 05 11/16 68 – 26 98

1.2.6 Mobilitätstraining regiobus Hannover GmbH

Mit einem kostenlosen Training direkt am Bus und ohne Zeitdruck erhalten Interessierte alle relevanten Informationen zur Nutzung der Linienbusse der regiobus GmbH in einigen Städten und Gemeinden der Region Hannover.

Dazu werden Niederflurbusse mit Rampen an einer Haltestelle bereitgestellt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben mit Interessierten direkt am Fahrzeug das sichere Ein- und Aussteigen. Nicht nur der Umgang mit Rampe und Bordstein ist Thema, sondern auch das Verhalten im Bus selbst. Die geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen mit Tipps und Tricks und beantworten Fragen rund um das Thema Linienangebot, Fahrzeugdetails und Verhaltensweisen. Das Fachpersonal berät zudem zu Einstellungen an Rollstuhl oder Rollator.

Informationen zu den Terminen und Standorten unter

Telefon 05 11/36 888 797

Internet www.regiobus.de/service/training-fuer-mehr-mobilitaet

1. Information & Beratung

1.2.7 Sicherheit

Das Gefühl, in Sicherheit, unbedrängt von Belästigungen und Gefahren, wohnen und leben zu können, ist elementar für das allgemeine Wohlbefinden.

Ältere Menschen werden im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil sehr viel seltener Opfer von Straftaten als Jüngere, fühlen sich aber gefährdeter als andere Bevölkerungsgruppen.

In den letzten Jahren hat es Straftaten gegeben, denen ältere Menschen häufiger zum Opfer gefallen sind. Hierzu zählen unter anderem der sogenannte „Enkeltrick“, das Auftreten „falscher Polizeibeamter“ und der „Handwerkertrick“. Die örtlichen Polizeidienststellen halten zu diesen und weiteren Straftaten umfassende Informationen vor.

Interessante Hinweise sind auch unter dem Stichwort Prävention auf der Homepage der Polizeidirektion Hannover (www.pd-h.polizei-nds.de) sowie auf den dort verlinkten Seiten anderer Beratungseinrichtungen zu finden.

Wenn in Notfällen polizeiliche Hilfe benötigt wird, ist immer die **110** zu wählen.

In allen anderen Fällen sind die Dienststellen der Polizeidirektion Hannover unter **05 11/109-0** zu erreichen.

1.2.8 TelefonSeelsorge

Den Dienst am Telefon, über E-Mail und Chat versehen Ehrenamtliche, die in einer Ausbildung über 14 Monate auf die Aufgabe vorbereitet werden.

Alle Gespräche bei der Telefonseelsorge (Telefon oder online) sind kostenfrei und werden anonym und vertraulich behandelt.

Jeden Tag können Hilfesuchende rund um die Uhr eine verständnisvolle Gesprächspartnerin oder einen verständnisvollen Gesprächspartner finden.

Die TelefonSeelsorge Region Hannover ist erreichbar unter **0 800/111 0 111** und online über www.telefonseelsorge.de.

1.2.9 Wohlfahrtsverbände

Die Wohlfahrtsverbände halten viele unterschiedliche Angebote sowie Beratung und Informationen in der Seniorenarbeit vor.



INFORMATIONEN GIBT ES UNTER FOLGENDEN ADRESSEN

Arbeiter Samariter Bund

Kreisverband Hannover Land
Siegfried-Lehmann-Straße 5 – 11
30890 Barsinghausen
Telefon 0 800/221 92 12
(kostenfreie Rufnummer)

AWO Region Hannover e. V.

Seniorenarbeit
Deisterstraße 85a
30449 Hannover
Telefon 05 11/219 78 -1 23

Interkulturelle Begegnungsstätte

Horst-Fitjer-Weg 5
30167 Hannover
Telefon 05 11/70 27 65

Caritasverband Hannover e. V.

Leibnizufer 13 – 15
30169 Hannover
Telefon 05 11/126 00 -0

Seniorenendienste

Plathner Straße 51/Gartenhaus
30519 Hannover
Telefon 05 11/700 207 30

DRK Region Hannover e. V.

Karlsruher Straße 2c
30519 Hannover
Telefon 05 11/36 71 -0

Diakonisches Werk Hannover gGmbH

Burgstraße 10
30159 Hannover
Telefon 05 11/36 87 -114 oder -116
Seniorenarbeit und Ehrenamt

Paritätische Dienste

Gemeinnützige Gesellschaft für
paritätische Sozialarbeit
Hannover GmbH
Gartenstraße 18
30161 Hannover
Telefon 05 11/962 91 -0

Weitere Träger:

Jüdische Gemeinde Hannover

Haeckelstraße 10
30173 Hannover
Telefon 05 11/28 33 98 -6

Johanniter Unfall-Hilfe e. V.

Regionalverband Niedersachsen Mitte
Kabelkamp 5
30179 Hannover
Telefon 05 11/192 14

Malteser Hilfsdienst e. V.

Ref. Soziales Ehrenamt
Zu den Mergelbrüchen 4
30559 Hannover
Telefon 05 11/959 86 -46



2.

HILFE UND PFLEGE



Betreuung ?

Pflegedienst ?

Hilfsmittel ?

Hausnotruf ?

Ehrenamt ?

Pflegegrad ?

Vollmacht ?

Tagespflege ?

2. Hilfe und Pflege

2.1 PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Ein Mensch gilt als pflegebedürftig, wenn er aus gesundheitlichen Gründen in seiner Selbständigkeit und seinen Fähigkeiten beeinträchtigt und deshalb auf fremde Hilfe angewiesen ist – und das dauerhaft, mindestens aber voraussichtlich für sechs Monate. Es sind folglich nur solche Personen pflegebedürftig, die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbständig ausgleichen oder bewältigen können. Dabei lautet der Grundsatz in der Sozial- und Gesundheitspolitik: „ambulante Pflege vor stationärer Pflege“.

Die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind in sechs Bereiche gegliedert:

1. Mobilität (z. B. Umsetzen, Bewegen innerhalb der Wohnung, des Hauses, Treppensteigen)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (z. B. Orientierung zu Zeit, Ort, Person, Alltagsentscheidungen treffen, Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können, Risiken erkennen)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, aggressives Verhalten gegenüber anderen, Wahnvorstellungen, Ängste, depressive Stimmungslagen, Antriebslosigkeit)
4. Selbstversorgung (z. B. Körperpflege, An- und Ausziehen, mundgerechte Nahrungszubereitung)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. Medikamente regelmäßig einnehmen können, körpernahe Hilfsmittel nutzen können, Arztbesuche selbst organisieren und wahrnehmen können)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (z. B. Kontakte mit Personen aus dem näheren und weiteren sozialen Umfeld aufnehmen/halten, den Tagesablauf gestalten, über den Tag hinaus planen).

Sind die Beeinträchtigungen so stark, dass der oder die Betroffene den Haushalt nicht mehr ohne Unterstützung bewältigen kann, dann wird dies mitberücksichtigt.

2.2 FESTSTELLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Zunächst muss der oder die Betroffene oder seine bzw. ihre Angehörigen einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen. Es folgt eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder durch einen von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachter bzw. eine unabhängige Gutachterin. Erst dann wird der Grad der Pflegebedürftigkeit festgelegt. Bei privat versicherten Personen wird die Firma Medic Proof GmbH von der zuständigen Versicherung mit der Begutachtung beauftragt.

Der Gutachter oder die Gutachterin vereinbart einen Termin mit der Person, die den Antrag gestellt hat. Die Begutachtung findet daraufhin im Wohnumfeld der versicherten Person statt. Erteilt diese dazu nicht ihr Einverständnis, kann die Pflegekasse die beantragten Leistungen verweigern.

Pflegebedürftigkeit wird in einem festgelegten Begutachtungsverfahren ermittelt. Daraus werden die nachstehenden fünf Pflegegrade abgeleitet.

Pflegegrad 1:

geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 2:

erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 3:

schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 4:

schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

2. Hilfe und Pflege

Pflegegrad 5:

schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Der Gutachter oder die Gutachterin muss ebenfalls beurteilen, welche medizinischen Rehabilitations-Maßnahmen gegebenenfalls notwendig, geeignet und für den Hilfebedürftigen zumutbar sind. Darüber hinaus ist Aufgabe des Gutachters oder der Gutachterin, Empfehlungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln zu geben.

Die Person, die den Antrag gestellt hat, erhält spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse schriftlich deren Entscheidung. Hält die Pflegekasse diese Frist nicht ein, muss sie für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an die antragstellende Person zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Regelung gilt auch dann nicht, wenn sich die antragstellende Person in vollstationärer Pflege befindet und mindestens Pflegegrad 2 festgestellt ist.

Gegen den Bescheid der Pflegekasse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Um die Frist zu wahren (es gilt der Eingang bei der Pflegekasse) genügt ein formloses Schreiben an die zuständige Pflegekasse per Post oder Telefax. Eine E-Mail reicht in der Regel nicht.

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise abgelehnt, kann beim Sozialgericht kostenfrei Klage erhoben werden.

2.3 LEISTUNGEN BEI HÄUSLICHER PFLEGE

Personen, die zu Hause versorgt werden, pflegeversichert und einem der Pflegegrade 2 bis 5 zugeordnet sind, können zwischen Pflegesachleistung, Pflegegeldleistung und Kombinationsleistungen wählen.

Die Leistungen bei Pflegegrad 1 unterscheiden sich von denen der Pflegegrade 2-5.

2.3.1 Pflegesachleistung

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung. Das nennt man häusliche Pflegehilfe. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst pflegerische Maßnahmen in den auf Seite 15 bereits genannten sechs Bereichen.

Zur häuslichen Pflegehilfe gehört auch die pflegfachliche Anleitung der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen. Ebenso gehören pflegerische Betreuungsmaßnahmen zum Leistungsspektrum. Diese umfassen Maßnahmen zur Bewältigung und Gestaltung des Alltags im häuslichen Umfeld wie z. B.

- ▶ Unterstützung bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen
- ▶ Unterstützung bei der Orientierung, der Tagesstrukturierung, der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und der Beschäftigung sowie
- ▶ Unterstützung durch Maßnahmen zur geistigen Aktivierung.

Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, angestellt sind.

Mehrere Pflegebedürftige können häusliche Pflegehilfe gemeinsam in Anspruch nehmen.

2.3.2 Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen

Anstelle der häuslichen Pflegehilfe können Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** ein Pflegegeld beantragen. Voraussetzung ist, dass sie mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Das kann zum Beispiel durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn geschehen.

Pflegebedürftige die Pflegegeld beziehen, müssen sich zu Hause beraten lassen. Ziel ist, die Qualität in der häuslichen Pflege zu sichern und den Pflegenden Hilfestellung zu geben. Bei Pflegegrad 2 und 3 muss die Beratung halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich stattfinden. In der Regel führen qualifizierte Fachkräfte zugelassener Pflegedienste oder anerkannter Beratungsstellen die Beratung durch, bestätigen die Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse und leiten ihre Erkenntnisse mit Einwilligung des Pflegebedürftigen an die Kassen weiter.

Die Kosten für die Beratungen trägt die Pflegekasse. Wenn die Beratungsbesuche nicht abgerufen werden, muss die Pflegekasse das Pflegegeld kürzen und im Wiederholungsfall ganz entziehen.

Während einer Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr fortgezahlt, bei einer Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen.

2.3.3 Kombinationsleistung

Wird die Pflegesachleistung nicht im vollen Umfang ausgeschöpft, erhalten die Pflegebedürftigen daneben ein anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz vermindert, in dem die Pflegebedürftigen Sachleistungen in Anspruch genommen haben. Die pflegebedürftige Person kann selbst entscheiden, in welchem Verhältnis sie die Leistungen kombinieren will. Danach ist sie auf die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

Während einer Kurzzeitpflege (bis zu acht Wochen im Kalenderjahr) und während einer Verhinderungspflege (bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr) wird das bisher bezogene Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

2.4 LEISTUNGEN BEI PFLEGEGRAD 1

Personen mit Pflegegrad 1 haben in der Regel geringe, vorrangig körperliche Beeinträchtigungen. Sie benötigen beispielweise Teilhilfen bei der Selbstversorgung, beim Verlassen der Wohnung oder bei der Haushaltsführung.

Diese Hilfen sollen sicherstellen, dass die Betroffenen zu Hause wohnen und selbstständig bleiben können, ohne dass die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erforderlich sind.

Das betrifft zum Beispiel Menschen, die alleine leben oder deren soziales Umfeld die erforderliche Unterstützung nicht bieten kann oder will.

Ziel der Leistungen bei Pflegegrad 1 ist zudem, schwererer Pflegebedürftigkeit vorbeugen.

Es sind folgende Leistungen vorgesehen:

1. Pflegeberatung gemäß §§ 7 a und 7 b
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3
3. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38 a
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 und 5
5. Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß § 40 Absatz 4
6. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43 b
7. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45

2. Hilfe & Pflege

Zudem wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich gewährt. Dieser Betrag kann zur Begleichung von Kosten für Tages- und Nachtpflege, für Kurzzeitpflege, für Leistungen ambulanter Pflegedienste sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag (nur anerkannte Angebote) genutzt werden.

Wenn Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 vollstationäre Pflege in Anspruch nehmen, erhalten sie von der Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro im Monat.

2.5 AMBULANTE PFLEGEDIENSTE UND PFLEGEVERTRAG

Ambulante Pflegedienste versorgen Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe. Die Pflegekassen haben mit den Anbietern Versorgungsverträge abgeschlossen. Die Dienste können die Pflegesachleistungen direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Bevor man einen Pflegedienst mit der eigenen Versorgung oder der Versorgung eines Angehörigen beauftragt, sollte man genau festlegen, welche Leistungen in welchem Umfang und zu welchen Kosten erbracht werden sollen. Dazu ist mit dem ausgesuchten Pflegedienst ein Pflegevertrag abzuschließen.

Der oder die Pflegebedürftige kann den Pflegevertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Informationen erteilen die jeweils zuständigen Pflegekassen und die Pflegedienste.



2.6 TEILSTATIONÄRE PFLEGE

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht oder ergänzt werden muss. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Die teilstationäre Tages- und Nachtpflege ist in diesem Fall eine zusätzliche Leistung. Sie wird nicht auf den Anspruch auf Pflegesachleistungen, auf Pflegegeld oder der Kombinationsleistung angerechnet.

Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1** können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich (§ 45 b Absatz 1 SGB XI) auch für Leistungen der Tages- und Nachtpflege nutzen.

2.6.1 Tagespflege

Das Angebot der Tagespflege richtet sich an pflegebedürftige Menschen, die im häuslichen Bereich leben und die, weil sie physisch und/oder psychisch eingeschränkt sind, tagsüber Pflege und Betreuung benötigen, ansonsten jedoch von ihren Familien oder von anderen Personen zu Hause gepflegt und versorgt werden. Pflegenden Angehörigen wird durch dieses Angebot ein wichtiger Freiraum geschaffen, der erheblich zur Entlastung der häuslichen Pflegesituation beitragen kann.

2.6.2 Nachtpflege

Bei der Nachtpflege werden pflegebedürftige Menschen, die Hilfestellungen beim Zubettgehen, Aufstehen und bei Maßnahmen der Körperpflege benötigen, in Nachpflegeeinrichtungen betreut. Diese Möglichkeit wird oft von Menschen mit demenziellen Erkrankungen genutzt, die einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus haben.

In der Region Hannover werden aktuell keine Nachtpflegeplätze vorgehalten.

2.7 KURZZEITPFLEGE

Kurzzeitpflege ist die zeitlich begrenzte Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht sichergestellt werden kann und auch Leistungen der teilstationären Pflege nicht ausreichen. Sie ist ein wichtiges Angebot, um pflegende Angehörige zu entlasten und Krisensituationen zu überbrücken.

Kurzzeitpflege kann von Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** in Anspruch genommen werden, wenn zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt oder aufgrund einer anderen Krisensituation die Rückkehr ins häusliche Umfeld kurzfristig nicht möglich ist. Der Anspruch ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

Die Kosten für die Kurzzeitpflege setzen sich aus den Pflegekosten, den Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung) sowie den Investitionskosten, die für die Instandhaltung und Modernisierung der Einrichtung anfallen, zusammen.

Die Pflegekassen übernehmen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (bis max. 1.612 Euro pro Kalenderjahr). Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie grundsätzlich auch die Investitionskosten muss die pflegebedürftige Person tragen.

Die Investitionskosten für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt in teilstationären Einrichtungen oder speziellen Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden vom Land Niedersachsen übernommen, wenn Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI vorliegt und kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach § 26 c Bundesversorgungsgesetz bzw. Vorschriften, die auf § 26 c BVG verweisen, besteht.

Wer die Kosten aus eigenen Mitteln nicht begleichen kann, kann beim örtlichen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Unterstützung stellen. Dieser entscheidet, abhängig von Einkommen und Vermögen, im Einzelfall über eine Kostenübernahme. Leistungen für die Kurzzeitpflege müssen Versicherte bei ihrer Pflegekasse beantragen. Wenn die

Kurzzeitpflege an einen Krankenhausaufenthalt anschließen soll, hilft der Krankenhaussozialdienst bei der Antragstellung.

Bei der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege wird für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr die Hälfte des zuvor gezahlten Pflegegeldes weiter gewährt. Auch Mittel für die sogenannte Verhinderungspflege (Kapitel 2.8.) können in einem gewissen Rahmen für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Der Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege vermindert sich dann entsprechend.

Wenn eine Pflegeperson sich einer medizinischen Vorsorge- oder RehaMaßnahme unterziehen muss und eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der pflegebedürftigen Person erforderlich ist, kann die Kurzzeitpflege auch in stationären Einrichtungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erfolgen.

Ob aktuell Kurzzeitpflegeplätze verfügbar sind, ist direkt bei den stationären Pflegeeinrichtungen zu erfragen.

2.8 HÄUSLICHE PFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON/VERHINDERUNGSPFLEGE

Ist eine Pflegeperson wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hat, ehe sie erstmals verhindert ist, und dass die pflegebedürftige Person mindestens Pflegegrad 2 hat.

Dabei muss der Pflegegrad 2 nicht bereits in den sechs Monaten Vorpflegezeit vorgelegen haben. Die Vorpflegezeit ist auch erfüllt, wenn der pflegebedürftige in dieser Zeit dem Pflegegrad 1 zugeordnet war.

2. Hilfe & Pflege

Die Ersatzpflege muss nicht unbedingt von einem ambulanten Pflegedienst übernommen werden. Die pflegebedürftige Person entscheidet, wer mit der Versorgung beauftragt wird.

Dies können beispielsweise Angehörige bis zum zweiten Grade der Verwandtschaft, oder Schwiegerkinder/-eltern sein oder auch Personen, die mit der pflegebedürftigen Person im gleichen Haushalt leben. In diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen nicht überschreiten.

Für die genannten Pflegepersonen können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Diese Kosten können den oben genannten Betrag übersteigen.

Wird die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt, die mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht im gleichen Haushalt leben, dann können sich die Aufwendungen der Pflegekasse auf bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr belaufen.

Durch die Kombination mit Mitteln der Kurzzeitpflege kann der Betrag für Verhinderungspflege in einem bestimmten Rahmen erhöht werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird entsprechend auf die Leistungen der Kurzzeitpflege angerechnet.

Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden. Es empfiehlt sich, dies vorher mit der zuständigen Pflegekasse zu klären.

Bei der Inanspruchnahme einer Verhinderungspflege wird für bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr die Hälfte des zuvor gezahlten Pflegegeldes weiter gewährt.

Die Verhinderungspflege muss nicht unbedingt im Haushalt der/des Pflegebedürftigen erbracht werden. Sie kann auch in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

2.9 PFLEGEHILFSMITTEL UND WOHNUMFELDVERBESSERENDE MAßNAHMEN

2.9.1 Pflegehilfsmittel

Personen, bei denen ein Pflegebedarf festgestellt wurde, haben Anspruch auf sogenannte Pflegehilfsmittel. Dabei wird unterschieden zwischen zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln – das sind z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen - und technischen Pflegehilfsmitteln, z. B. Pflegebetten, Rollstühle oder Notrufsysteme.

Die Pflegekassen zahlen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel bis zu 40 Euro im Monat. Beim Einsatz technischer Hilfsmittel müssen volljährige Pflegebedürftige einen Eigenanteil von zehn Prozent, höchstens jedoch 25 Euro pro Hilfsmittel, leisten. Technische Pflegehilfsmittel werden oftmals auch leihweise und ohne Zuzahlung von den Pflegekassen zur Verfügung gestellt. Pflegehilfsmittel müssen bei der Pflegekasse beantragt werden.

Die Kosten für Pflegehilfsmittel können übernommen werden, wenn die Produkte im Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind.

Hilfsmittel, die Krankheiten verhüten oder deren Verschlimmerung vermeiden oder eine Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit vermeiden oder mindern, zählen zu den medizinischen Vorsorgeleistungen und sind von den Krankenkassen bzw. -versicherungen zu bezahlen.

2.9.2 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Wer zu Hause gepflegt wird, kann Zuschüsse erhalten, um das Wohnumfeld der pflegebedürftigen Person zu verbessern. So kann es zum Beispiel hilfreich sein, das Bad barrierefrei umzubauen oder die Kücheneinrichtung und anderes Mobiliar anzupassen. Vielleicht sollten auch Schwellen und sonstige Hindernisse beseitigt werden. Ziel ist es, die häusliche Pflege zu ermöglichen, erheblich zu erleichtern oder dafür zu sorgen, dass die pflegebedürftige Person ihr Leben möglichst selbst-

ständig führen kann. Die Pflegekasse bezuschusst solche Umbauten.

Der Zuschuss beträgt 4.000 Euro je Maßnahme und Anspruchsberechtigtem. Leben mehrere pflegebedürftige Personen in einer Wohnung, können sie gemeinsam Zuschüsse zum Wohnungsumbau in Höhe von bis zu 16.000 Euro erhalten.

Alle Zuschüsse für die Verbesserung des Wohnumfelds müssen vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden.

Es empfiehlt sich, vorher Kontakt zur Wohnberatung der Region Hannover aufzunehmen.

Telefon 05 11/616 - 2 25 07 oder -2 35 46

2.10 ESSEN AUF RÄDERN/MITTAGSTISCH

Mit „**Essen auf Rädern**“ werden die Mahlzeiten direkt in die Wohnung geliefert. Es gibt die Wahl zwischen warmem Essen, das täglich gebracht wird, und tiefgefrorenen Menüs, die wöchentlich geliefert werden und die man selbst aufwärmen muss. Wer nur ein geringes Einkommen hat, erhält möglicherweise einen Zuschuss vom örtlichen Sozialamt.

Informationen zu Adressen von „Mobilen Mahlzeitendiensten“ gibt es bei

- ▶ Sozialstationen und ambulanten Pflegediensten
- ▶ Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- ▶ Seniorenbüros der Städte und Gemeinden
- ▶ Gelbe Seiten, Stichwort: Menübringdienste oder Fernverpflegung
- ▶ Oder im Internet mit den Suchbegriffen „Essen auf Rädern, Menübringdienste, Mahlzeitendienste, Fernverpflegung“

Gerade für ältere Menschen, bei denen der Appetit nicht mehr so groß ist und die Kräfte nachlassen, ist der offene „Mittagstisch“ ein willkommenes Angebot.

Informationen zu Angeboten des offenen Mittagstisches gibt es bei

- ▶ Sozialstationen und ambulanten Pflegediensten
- ▶ Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- ▶ Seniorenbüros der Städte und Gemeinden
- ▶ Alteinrichtungen vor Ort
- ▶ Senioren- und Pflegestützpunkten



2.11 HAUSNOTRUF

Ein Haus-Notrufdienst richtet sich insbesondere an alleinstehende ältere Menschen. Dank eines kleinen Senders kann in einer Notsituation jederzeit rasch Hilfe angefordert werden. Benötigt wird ein normaler Telefonanschluss, der mit dem Haus-Notruf-System einer Organisation automatisch verbunden wird.

Auf Wunsch erhält der Kunde oder die Kundin ein kleines Gerät (sogenannter Funkfinger), das am Körper getragen wird.

Im Notfall wie zum Beispiel bei einem Unfall, Sturz oder Brand in der Wohnung kann dann von jedem Ort der Wohnung aus per Knopfdruck ein Hilferuf ausgelöst werden.

Über das Notrufsystem nimmt die angeschlossene Organisation Gesprächskontakt auf, ohne dass der Telefonhörer abgenommen werden muss.

In der Notrufzentrale sind die persönlichen Kundendaten (Personalien, Telefonnummer der Nachbarn, des Hausarztes etc.) hinterlegt. So kann unverzüglich Hilfe organisiert werden.

2. Hilfe & Pflege

Der Hausnotruf ist ein offiziell anerkanntes Hilfsmittel. Weitere Informationen geben die jeweils zuständigen Pflegekassen und nachstehende Anbieter

Arbeiter-Samariter-Bund

Telefon 05 11/35 85 40

AWO Region Hannover e. V. –

Telefon 05 11/26 09 25 41

Deutsches Rotes Kreuz

Telefon 05 11/192 19

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Telefon 08 00/001 92 14
(kostenfreie Rufnummer)

Malteser Hilfsdienst e. V.

Telefon 05 11/959 86 -22

Notfunkdienst Niedersachsen e. V.

Telefon 05 11/961 79 90

2.12 BERATUNGSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT DEMENZIELLEN UND ANDEREN PSYCHIATRISCHEN ERKRANKUNGEN

Menschen, die an einer Demenz leiden, haben kein Krankheitsgefühl. Sie nehmen ihre Gedächtnisstörungen häufig nicht mehr wahr und betrachten ihr Handeln als selbstständig und sinnvoll. Deshalb lehnen sie oft fremde Hilfe ab. Das kann zu einer erheblichen Belastung für die Betroffenen und ihre pflegenden Angehörigen führen.

Damit die demenziell erkrankten Menschen dennoch in ihrem vertrauten häuslichen Umfeld weiterleben können, müssen Fachleute die Erkrankten und ihre pflegenden Angehörigen unterstützen und begleiten.

Information und Beratung hierzu geben die Senioren- und Pflegestützpunkte der Stadt und Region Hannover sowie nachstehende Stellen:

Alzheimer Gesellschaft Hannover e.V.

Beratungsstelle Osterstraße 27, 30159 Hannover
Telefon 05 11/215 74 65

Beratungstelefon 05 11/726 15 05

E-Mail kontakt@alzheimergesellschaft-hannover.de

Altenbegegnungs- und Beratungsstelle Lindenbaum

Ungerstraße 4, 30451 Hannover

Telefon 05 11/210 43 72

E-Mail lindenbaum@caritas-hannover.de

AGZ Diakoniestationen

Sallstraße 57, 30171 Hannover

Telefon 05 11/90 92 -7 33

E-Mail agz@dsth.de

DIA-DEM (AGZ Bethel-Birkenhof)

Kurt-Schumacher-Allee 44, 30851 Langenhagen

Telefon 05 11/590 42 52

E-Mail b.seidel@bethel.de

Kompetenzzentrum Demenz – Heinemanhof

Heinemanhof 1–2, 30559 Hannover

Telefon 05 11/168 3 40 18

E-Mail Cordula.Bolz@hannover-stadt.de

2.13 PSYCHIATRISCHE HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Um die Lebensqualität von Menschen mit Demenzerkrankungen und ihrer pflegenden Angehörigen zu erhalten, ist es wichtig, sich frühzeitig professionelle Hilfe von außen zu holen. Dazu kann die „psychiatrische häusliche Krankenpflege“ genutzt werden. Das Angebot richtet sich an Menschen, die seelisch erkrankt sind und zu Hause leben. Es soll helfen, die Eigenständigkeit zu erhalten und idealerweise zu festigen.

Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss sie von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Nervenheilkunde verordnet werden. Der

Hausarzt oder die Hausärztin kann diese Leistung verordnen, wenn die Diagnose durch die oben genannten Fachleute gesichert ist. Die psychiatrische häusliche Krankenpflege ist eine Ergänzung der ärztlichen Behandlung. Die Kosten für die verordneten Leistungen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen.

Pflegedienste für Psychiatrische häusliche Krankenpflege

Bethel im Norden – Birkenhof Ambulante Pflegedienste gGmbH

Ambulante psychiatrische Pflege
Kopernikusstraße 7, 30167 Hannover
Telefon 05 11/92 02 75 99

Bremermann Gesundheitsdienste

Ambulante Psychiatrische Pflege
Hildesheimer Straße 157, 30880 Laatzen
Telefon 05 11/86 55 05

Ambulantes Zentrum Hannover für psychiatrische und ganzheitliche Begleitung

Ricklingerstraße 5, 30449 Hannover
Telefon 05 11/76 38 96 37

Diakoniestationen Hannover gGmbH

Ambulanter psychiatrischer Pflegedienst
Sallstraße 57, 30171 Hannover
Telefon 05 11/909 27 55

Psychiatrischer Fachpflegedienst Caspar & Dase GmbH

Industriestraße 40, 30900 Wedemark,
Telefon 0 51 30/975 80 80, und
Egestorfer Str. 4, 30890 Barsinghausen,
Telefon 05 11/763 58 85

Fips gGmbH

Hagenstraße 12, 31224 Peine,
Telefon 0 51 71/905 95 16
(Einzugsgebiet Hannover, Laatzen, Lehrte, Uetze, Burgdorf)

2.14 ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen die Pflegepersonen entlasten und den Pflegebedürftigen helfen, in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte zu pflegen und möglichst selbständig ihren Alltag zu gestalten.

Hierzu gehören z. B. Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankungen, Helfer- und Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder auch Angebote zur Entlastung im Alltag wie familienentlastende Dienste, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Alltagsbegleiter.

Die Entlastungsangebote müssen vom Niedersächsischen Landessozialamt anerkannt sein.

Informationen zu Anbietern erteilen die Senioren und Pflegestützpunkte in der Region Hannover sowie die jeweils zuständige Pflegekasse. Eine aktuelle Liste der anerkannten Unterstützungsangebote in Niedersachsen steht im Internet unter www.ms.niedersachsen.de zur Verfügung.

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, können für die Inanspruchnahme der Entlastungsangebote eine Kostenerstattung in Höhe von bis zu 40% ihres Anspruchs auf Pflegesachleistung erhalten. Voraussetzung ist, dass sie in dem jeweiligen Monat den Anspruch auf Pflegesachleistungen nicht voll ausgenutzt haben.

2. Hilfe & Pflege

2.15 ENTLASTUNGSBETRAG

Zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung haben alle Pflegebedürftigen, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, Anspruch auf einen sogenannten Entlastungsbetrag. Dieser beträgt bis zu 125 Euro monatlich

Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit:

- ▶ Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- ▶ Leistungen der Kurzzeitpflege
- ▶ Leistungen der ambulanten Pflegedienste (außerhalb von Grundpflege)
- ▶ Leistungen der vom Land anerkannten Angebote zur Alltagsunterstützung

Der Anspruch besteht auch, während einer Verhinderungspflege. Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.



2.16 VORSORGEANGELEGENHEITEN

Ein Unfall, eine Krankheit, eine seelische Krise oder zunehmendes Alter: All das kann dazu führen, dass Menschen die Fähigkeit verlieren, sich um ihre Angelegenheiten selbst zu kümmern. Angehörige und andere Vertrauenspersonen können in dieser Situation nicht im Namen einer anderen Person handeln, wenn sie keine Vollmacht vorweisen können. Das gilt auch für Ehepartnerinnen und -partner oder Kinder. Daher wird empfohlen, rechtzeitig – solange die Geschäftsfähigkeit noch uneingeschränkt ist – eine Vollmacht zu formulieren.

Inhalt und Umfang sollten mit einer Vertrauensperson besprochen werden. Die mit der Vollmacht betraute Person muss bereit sein, die Vertretung im Bedarfsfall zu übernehmen. Vollmachten beziehungsweise Verfügungen können in folgender Form erstellt werden:

- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Betreuungsverfügung
- ▶ Patientenverfügung

2.16.1 Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht dient dazu, dass jemand rechtliche Angelegenheiten regeln kann, wenn die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber vorübergehend oder auf Dauer dazu nicht in der Lage ist (zum Beispiel Demenz, Koma, psychische Erkrankung etc.). Aus Gründen der Beweisbarkeit sollte die Vorsorgevollmacht schriftlich verfasst sein.

Für Banken und Sparkassen ist in der Regel eine zusätzliche Bankvollmacht erforderlich! Eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht übernimmt das Team Betreuungsangelegenheiten der Region Hannover gegen eine Gebühr von 10,00 €.

Auch Notare beraten zum Thema und beurkunden oder beglaubigen Vollmachten. Die Höhe der Gebühr dafür richtet sich nach dem Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers.

Die Vorsorgevollmacht sollte für die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten leicht zugänglich sein. Im Bedarfsfall kann die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nämlich nur mit dem Original die festgelegten Interessen vertreten. Empfohlen wird, einen Hinweis auf die Vorsorgevollmacht stets bei sich zu haben. Gegen eine einmalige Gebühr übernimmt die Bundesnotarkammer die Registrierung der Vollmacht.

Eine erteilte Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden, sofern Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig sind.

Grundsätzlich sollte eine Vorsorgevollmacht nur absoluten Vertrauenspersonen erteilt werden. Eine unabhängige Beratung zum Thema wird empfohlen.

2.16.2 Betreuungsverfügung

Für alle, die keine echte Vertrauensperson haben, ist eine Betreuungsverfügung eine sinnvolle Alternative. Die Personen, die in einer Betreuungsverfügung als rechtlicher Betreuerin oder Betreuer benannt werden, stehen unter der Aufsicht des Gerichts.

Wer keinen Betreuer aus dem persönlichen Umfeld benennen kann oder möchte, kann sich an einen Betreuungsverein wenden.

Das Betreuungsgericht prüft den niedergelegten Wunsch, eine bestimmte Person zur Betreuerin oder zum Betreuer zu bestellen, in einem regulären Betreuungsverfahren.

Der Betreuer oder die Betreuerin hat eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht. Zudem benötigen die vom Gericht eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer bei der Regelung mancher wichtigen Angelegenheiten eine gerichtliche Genehmigung, zum Beispiel beim Verkauf von Wohneigentum.

2.16.3 Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung erläutern Menschen schriftlich, welche ärztlichen Eingriffe sie sich im Notfall wünschen und welche nicht. Es handelt sich um eine schriftliche Erklärung eines einsichts- und urteilsfähigen Menschen.

Die Patientenverfügung wird auch Patientenbrief oder Patiententestament genannt und ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Regelungen aus der Patientenverfügung treten erst ein, wenn ein Patient oder eine Patientin nicht mehr entscheidungsfähig ist und seinen oder ihren Willen nicht mehr selbst äußern kann.

Inhalt und Umfang der Patientenverfügung sollten mit dem behandelnden Arzt besprochen und die Patientenverfügung beim Hausarzt hinterlegt werden.

Es empfiehlt sich die Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

Weitere Informationen in der Broschüre „Patientenverfügung“, erhältlich beim Bundesministerium der Justiz, Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Telefon 0 18 05/77 80 90.

Für alle Fragen rund um die Themen rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung steht auch das Team Betreuungsangelegenheiten der Region Hannover zur Verfügung.

Erreichbar unter

Telefon 05 11/616 -2 35 40 oder per

E-Mail betreuungsstelle@region-hannover.de

2.17 LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN

Pflegepersonen sind Menschen, die sich um eine pflegebedürftige Person in dessen häuslicher Umgebung nicht erwerbsmäßig kümmern. Leistungen der sozialen Sicherung erhalten diese nur dann, wenn sie einen oder mehrere Pflegebedürftige wenigstens zehn Stunden wöchentlich pflegen, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche.

2.17.1 Unfallversicherung

Während der pflegerischen Tätigkeit sind die Pflegepersonen, die Menschen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

2.17.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Ob die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser Ansprüche erfüllt sind, wird vom MDK oder einem von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachter bzw. einer Gutachterin ermittelt. Die pflegebedürftige Person muss wenigstens Pflegegrad 2 haben.

2. Hilfe & Pflege

2.17.3 Arbeitslosenversicherung

Ebenso sind Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen gegen Arbeitslosigkeit versichert. In diesen Fällen entrichten die Pflegekassen Beiträge an die Agentur für Arbeit. Weitere Informationen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen erteilt die zuständige Pflegekasse.

2.18 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PFLEGEZEIT UND KURZZEITIGER ARBEITSVERHINDERUNG

2.18.1 Pflegeunterstützungsgeld

Bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung zur Organisation einer veränderten Pflegesituation haben Beschäftigte, die in der Zeit keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhalten und auch keine Leistungen anderer Kostenträger erhalten, für insgesamt zehn Arbeitstage Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt.

Dieses Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beantragt werden. Der Arbeitgeber muss unverzüglich über die kurzzeitige Arbeitsverhinderung informiert werden.

2.18.2 Pflegezeit und Familienpflegezeit

Berufstätige, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu Hause pflegen, können sich bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mindestens 15 Beschäftigte hat und 10 Tage vor Beginn der Freistellung informiert wird. In kleineren Unternehmen können Vereinbarungen auf freiwilliger Basis getroffen werden.

Für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase ist eine vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu drei Monaten möglich.

Mit der Familienpflegezeit haben Beschäftigte eines Unternehmens mit mindestens 25 Mitarbeitern unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von acht Wochen einen Rechtsanspruch auf

eine bis zu 24-monatige Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Es müssen aber mindestens 15 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Bei der Beantragung von (Familien) Pflegezeit muss die Pflegebedürftigkeit durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachgewiesen werden.

Um den Lohnausfall abzumildern, kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Kontaktdaten

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 407 – Nationale Programme – 50964 Köln

Telefon 02 21/36 73 -0

Telefax 02 21/36 73 -46 61

E-Mail familienpflegezeit@bafza.bund.de

Detailliertere Informationen zum Thema unter

- ▶ www.wege-zur-pflege.de
- ▶ Servicetelefon Pflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 030/20 17 91 31
- ▶ und bei Ihrer Pflegekasse

2.19 HOSPIZ- UND PALLIATIVANGEBOTE

Die Hospiz- und Palliativarbeit begleitet unheilbar kranke Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Ziel ist es dabei, die Lebensqualität zu erhalten und zu fördern. Palliativversorgung bedeutet, die Symptome einer Krankheit kontinuierlich im Blick zu haben, um die Schmerzen und andere Beschwerden wie Übelkeit, Erbrechen oder Luftnot so gut wie möglich zu lindern. Im Mittelpunkt der ambulanten Arbeit stehen die Patientinnen und Patienten in ihrem häuslichen Umfeld, auch im Pflegeheim. Stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen sind für Menschen gedacht, die nicht mehr zu Hause versorgt werden können (Hospize) oder vorübergehend stationär behandelt werden müssen (Palliativstationen in Krankenhäusern).

In der Region Hannover gibt es folgende Hospiz- und Palliativeinrichtungen:

2.19.1 Ambulante Hospizdienste

Ambulanter Hospizdienst für Burgdorf, Lehrte, Sehnde und Uetze

Telefon 0 51 36/89 73 11

Ambulanter Hospizdienst Burgwedel-Isernhagen-Wedemark

Telefon 0 51 39/9 70 34 31

Ambulanter Hospizdienst Diakoniewerk Kirchröder Turm

Telefon 05 11/9 54 98 57

Ambulanter Hospizdienst der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Telefon 05 11/6 55 05 70

Mobil 01 62/2 11 96 46

Ambulanter Palliativ- und Hospiz-Dienst der Diakoniestationen Hannover

Telefon 05 11/909 27 77 00

Malteser ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst in Stadt und Region Hannover

Telefon 05 11/9 59 86 -0

Mobil 01 60/4 75 82 92

Ambulanter Hospizdienst Laatzen-Pattensen-Hemmingen

Telefon 05 11/22 84 84 13

Ambulanter Kinderhospizdienst in der Region Hannover

(Arbeiter-Samariter-Bund Hannover in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhospizverein e. V.)

Telefon 05 11/3 58 54 -49

Hospiz-Verein Langenhagen e. V.

Telefon 05 11/9 40 21 22

Hospizgruppe Lehrte/Sehnde

Telefon 01 51/25 50 10 20

Ambulanter Hospizdienst „Dasein“ Wunstorf/Neustadt

Telefon 0 50 32/91 45 07

Mobil 01 62/63 86 502

Ambulanter Hospizdienst „Aufgefangen“ im evang.-luth. Kirchenkreis

Ronnenberg

Telefon 0 51 05/5 82 51 14

24-Stunden-Rufbereitschaft: 01 72/5 25 17 42

Verein Hospizarbeit Springe e. V.

Telefon 0 50 41/64 95 95

Hospizgruppe Bad Nenndorf

Mobil 01 74/45 47 47 2

2. Hilfe & Pflege

Hospiz-Dasein Nienburg/Weser e. V.

Telefon 0 50 21/88 93 69

Mobil 01 71/93 54 871

2.19.2 Ambulante Palliativdienste

Palliativdienst Friederikenstift

Telefon 05 11/1 29 – 26 78

Ambulanter Palliativdienst des Hospiz Luise

Telefon 05 11/52 48 76 30

Ambulanter Palliativ- und Hospiz-Dienst der Diakoniestationen

Telefon 05 11/909 27 77 00

Ambulanter Palliativ- und Hospizdienst DRK Region Hannover e. V.

Telefon 05 11/3 67 11 98

AMPA Palliativ-Care-Team Region Hannover

Telefon 05 11/89 84 57 57

2.19.3 Stationäre Hospize

Uhlhorn Hospiz

Telefon 05 11/2 89 45 45

Hospiz Luise

Telefon 05 11/52 48 76 76

Hospiz im Sozialzentrum Misburg e. V.

Telefon 05 11/9 59 83 13

2.19.4 Palliativstationen

Palliativstation Friederikenstift

Telefon 05 11/1 29 – 26 98

Palliativstation Krankenhaus Siloah

Telefon 05 11/9 27 – 23 05

Palliativstation Medizinische Hochschule Hannover

Telefon 05 11/5 32 – 94 14

Seniorenzentrum St. Martinshof – Palliativbereich

Hannoversche Straße 118, 30627 Hannover

Telefon 05 11/57 03 – 42 00

Eine umfassende und differenzierte Übersicht gibt es beim Info-Telefon des Runden Tisches Palliativ-Hospiz Hannover 05 11/2 60 36 36 (Montag – Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 14.00 Uhr) oder auf der Homepage des RundenTisches

www.palliativ-hospiz-hannover.info



2.20 PFLEGEÜBERLEITUNG AUS DEM KRANKENHAUS NACH HAUSE ODER IN EINE STATIONÄRE EINRICHTUNG DER NACHSORGE

Bei vielen älteren und hochbetagten Menschen dauert der Genesungsprozess länger. Das führt dazu, dass viele zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus oder der Reha-Klinik noch nicht in der Lage sind, sich in ihrer häuslichen Umgebung selbständig zu versorgen. Die Pflegeüberleitung hilft bei der Organisation der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Wenn klar ist, dass Hilfe und Unterstützung in der häuslichen Umgebung notwendig sind, sollte mit den zuständigen Stationsärzten und Stationsärztinnen oder dem Pflegepersonal gesprochen werden.

Diese leiten dann ein Gespräch ein, indem die Möglichkeiten aufgezeigt und Vorbereitungen getroffen werden.

Manche Betroffene können aus dem Krankenhaus nicht gleich nach Hause entlassen werden, sondern kommen zur Nachbehandlung und weiteren Genesung in eine andere stationäre Einrichtung, wie zum Beispiel eine Reha-Klinik oder ein Pflegeheim. In solchen Fällen kümmert sich speziell ausgebildetes Krankenhauspersonal um die Organisation.

2.21 LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG FÜR PERSONEN MIT VORÜBERGEHENDEM HILFEBEDARF

Personen, die nicht pflegebedürftig sind und die vorübergehend einen Hilfebedarf im pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Zu diesen Voraussetzungen können beispielsweise schwere Erkrankungen, Verschlechterung einer Krankheit nach einem Krankenhausaufenthalt, ambulante Operationen oder auch ambulante Krankenhausbehandlungen zählen.

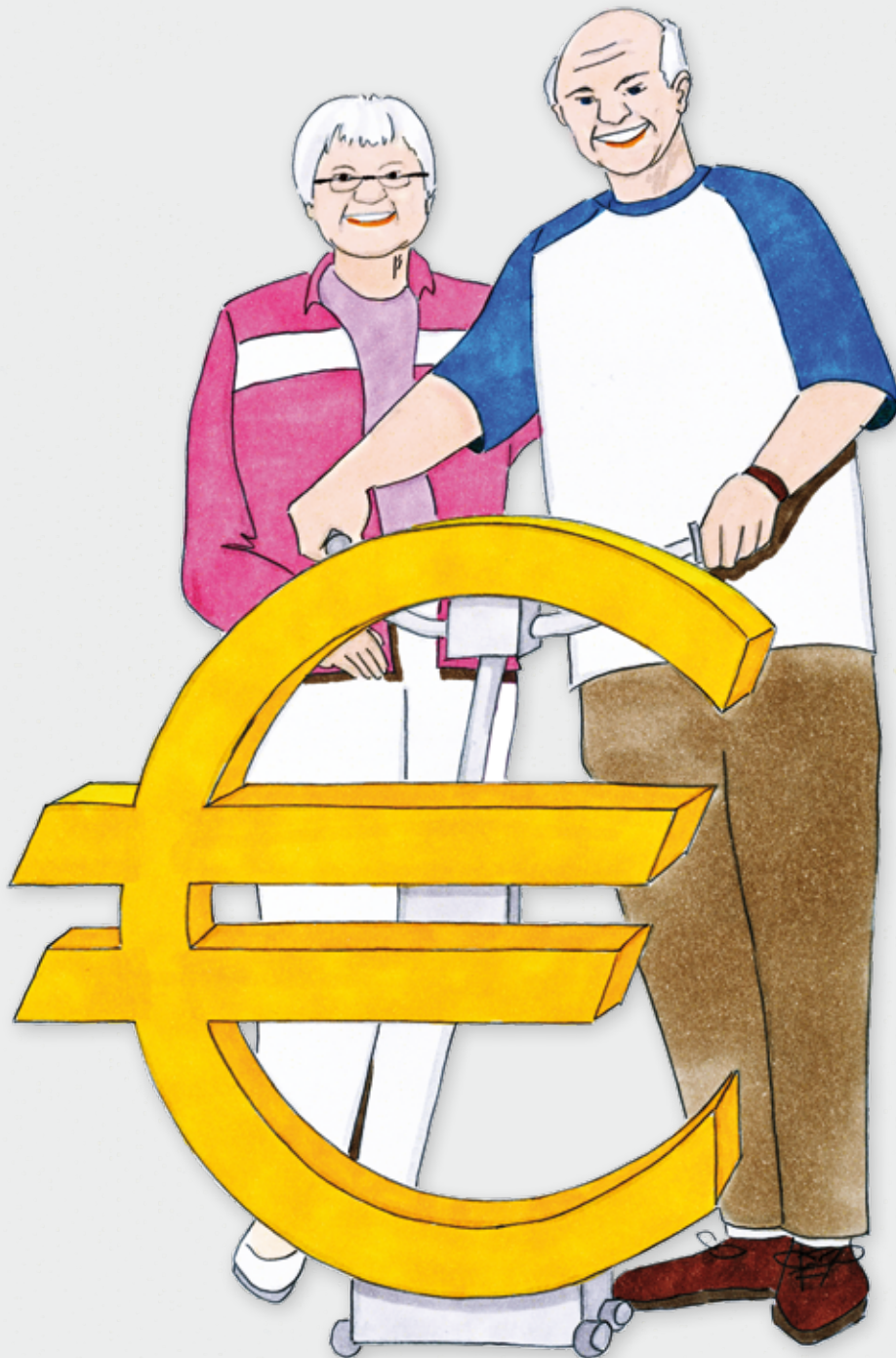
Für solche Fälle sind folgende Leistungen vorgesehen:

- ▶ die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
- ▶ Haushaltshilfe für maximal vier Wochen, wenn die selbstständige Weiterführung des Haushalts aufgrund schwerer Krankheit nicht möglich ist
- ▶ Kurzzeitpflege



3.

Finanzielle Unterstützung



3. Finanzielle Unterstützung

3. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 LEISTUNGEN DER SOZIALEN PFLEGEVERSICHERUNG IN DER ÜBERSICHT

Erläuterungen zu den hier aufgeführten Leistungen der Pflegeversicherung unter „Hilfe und Pflege“ ab Seite 15.

3.1.1 Monatliche Leistungen in der Übersicht

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant (§ 37 SGB XI), bis zu		316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant (§ 36 SGB XI), bis zu		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag ambulant -zweckgebunden- (§ 45b SGB XI), bis zu	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI), bis zu		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungsbetrag stationär (§ 43 SGB XI)	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Wohngruppenzuschlag (§ 38 a SGB XI)	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €

3.1.2 Jährliche Leistungen in der Übersicht

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB XI), bis zu	Keine	1.612 €			
Zusätzlich für Kurzzeitpflege aus Verhinderungspflege, reduziert den Anspruch auf Verhinderungspflege entsprechend (§ 42 Abs. 2 S. 3 SGB XI), bis zu	Keine	1.612 €			
Verhinderungspflege (§ 39 Abs. 1 S. 3 SGB XI), bis zu	Keine	1.612 €			
Zusätzlich für Verhinderungspflege aus Kurzzeitpflege, reduziert den Anspruch auf Kurzzeitpflege entsprechend (§ 39 Abs. 2 S. 1 SGB XI), bis zu	Keine	806 €			
Sonderregelung bei Verhinderungspflege, wenn die Ersatzpflege durch einen nahen Verwandten (1. oder 2. Grades) oder eine im Haushalt lebende Person erfolgt. (§ 39 Abs. 3 S. 1 SGB XI), bis zu	Keine	474 €	817,50 €	1.092 €	1.351,50 €
Ausnahmen von der oben genannten Sonderregel bei Verhinderungspflege durch nahe Verwandte: - Höhere Kosten können nachgewiesen werden - Die Ersatzpflegeperson erbringt die Pflege erwerbsmäßig	Keine	bis zu 1.612 €			

3. Finanzielle Unterstützung

3.1.3 Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

Pflegehilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Betteinlagen), monatliche Leistungen bis zu	40 €
Technische Hilfsmittel (z. B. Pflegebetten, Rollstühle), Kosten pro Hilfsmittel für volljährige Pflegebedürftige	Zuzahlung 10%, höchstens jedoch 25 €

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Zuschuss zu Verbesserungen des Wohnumfeldes pro Maßnahme und Anspruchsberechtigten (z. B. Badumbau barrierearm, Schwellenabbau und Beseitigung anderer Hindernisse)	4.000 €
Gemeinsame Zuschüsse für mehrere Pflegebedürftige, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, auch für anspruchsberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngruppen, sogenannten Pflege Wohngemeinschaften	bis zu 16.000 €

3.2 LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Leistungen der Krankenversicherung umfassen unter anderen folgende Maßnahmen:

- ▶ Verhütung von Krankheiten (auch Vorsorgeleistungen)
- ▶ Früherkennung von Krankheiten
- ▶ Krankenbehandlung (auch Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege, Soziotherapie, Haushaltshilfe, Krankenhausbehandlungen, Hospizleistungen)

Bei Eintritt in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft in der jeweiligen Krankenkasse in der Regel bestehen. Der Ruhestand zieht keine Einschränkung der Rechte nach sich.

Nähere Informationen, insbesondere zu den Voraussetzungen der Weiterführung der Mitgliedschaft, sind bei den Krankenkassen zu erfragen. Adressen und Telefonnummern gibt es in den Telefonbüchern oder Gelben Seiten, Stichwort: Krankenkassen.

3.3 LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE

Sozialhilfe soll dem Empfänger ermöglichen so zu leben, wie es der Würde des Menschen entspricht. Zu den Unterstützungsmöglichkeiten gehören beispielsweise

- ▶ Hilfe zum Lebensunterhalt
- ▶ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- ▶ Hilfe zur Pflege
- ▶ Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Ehe die Sozialhilfe greift, müssen alle anderen Ansprüche, zum Beispiel auf Renten, geltend gemacht werden. Sozialhilfe muss in der Regel nicht zurückgezahlt werden.

3.3.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Sie beinhaltet insbesondere Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse. Diese werden nicht nach einem individuellen Bedarf berechnet, sondern in Form von Regelsätzen erbracht. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden unter anderem Mehrbedarfe wegen Vorliegen des Merkmals „G“ oder kostenaufwändiger Ernährung anerkannt, die zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen (§ 30 SGB XII). Sie werden nur auf Antrag gewährt.

Zusätzlich können in besonderen Bedarfssituationen einmalige Beihilfen und Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gewährt werden.

Wer kann Leistungen beantragen?

Menschen, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht haben, und dauerhaft Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ob aus medizinischer Sicht eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, wird auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers oder des Jobcenters von den Rentenversicherungsträgern geprüft und ist unabhängig vom tatsächlichen Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Wie setzt sich die Grundsicherung zusammen?

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus dem Regelsatz, der angemessenen Warmmiete und den angemessenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier werden die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII anerkannt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

3.3.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechen inhaltlich weitgehend denen der Grundsicherung. Im Gegensatz zur Grundsicherung sind hier Personen leistungsberechtigt, die noch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind.

3.3.3 Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige, die keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, können sogenannte Hilfe zur Pflege erhalten. Ob ein Anspruch besteht, ist vom Einkommen und Vermögen abhängig. Darüber hinaus muss die Pflegebedürftigkeit festgestellt worden sein. Den Grad der Pflegebedürftigkeit stellt in der Regel der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) fest, bei nicht pflegeversicherten Personen übernimmt dies das Sozialamt. Die Hilfe zur Pflege wird ambulant für die häusliche Pflege, aber auch teil- oder vollstationär in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim gewährt, sofern die Pflegebedürftigkeit festgestellt worden ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Sozialamt im jeweiligen Wohnort.

3.3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Menschen, die nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderungen, oder die von einer solchen bedroht sind, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern und wird unter anderem für folgende Angebote und Maßnahmen gewährt

- ▶ Teilhabe an Bildung
- ▶ Teilhabe am Arbeitsleben
- ▶ Soziale Teilhabe

3. Finanzielle Unterstützung

Auskünfte zur Eingliederungshilfe erteilen

Auskünfte zur Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen erteilt
Region Hannover – Fachbereich Teilhabe
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon 05 11/616 – 0
Fax 05 11 /616 – 2 24 99
E-Mail teilhabe@region-hannover.de

Für Bürgerinnen und Bürger,
die in der Landeshauptstadt wohnen
Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover
Telefon 05 11/1 68- 0

3.3.5 Landesblindengeld

Im Land Niedersachsen erhalten Zivilblinde (blinde Menschen) Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Landesblindengeld sind:

- ▶ die Feststellung des Merkzeichens BL durch das Versorgungsamt
- ▶ der gewöhnliche Aufenthalt im Land Niedersachsen (oder: Aufenthalt in einer stationären Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik, wenn vor Aufnahme der Wohnort in Niedersachsen gewesen ist.)

Seit dem 01.01.2017 beträgt das Blindengeld

- ▶ außerhalb von Einrichtungen 375,- € monatlich
- ▶ bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen 187,50 € monatlich

Bei blinden Menschen in Einrichtungen verringert sich das Landesblindengeld für beide Altersgruppen auf monatlich 187,50 Euro. Landesblindengeld wird auf Antrag gewährt. Leistungen der Pflegekassen werden hierbei teilweise angerechnet. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist.

3.3.6 Blindenhilfe

Entsprechend den Vorschriften für das Blindengeld können, abhängig von Einkommen und Vermögen, blinde Menschen auf Antrag unter Anrechnung des Landesblindengeldes ergänzend Blindenhilfe nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Weitere Auskünfte erteilt

Region Hannover – Fachbereich Soziales
Team 50.15 Leistungen der Hilfe zur Pflege
Marktstr. 45, 30159 Hannover
Ansprechpartner: Herr Vadasz
Telefon 05 11/616 – 0

3.4 WEITERE LEISTUNGEN

3.4.1 Soziales Entschädigungsrecht (Kriegsopferfürsorge)

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Opfer von Gewalttaten erhalten als Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Versorgungsrente, Heil- und Krankenbehandlung u. a.) individuelle Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Diese Leistungen sind gegenüber vergleichbaren Leistungen der Sozialhilfe vorrangig, im Übrigen gelten im Allgemeinen großzügigere Regelungen zum Einsatz des Einkommens und des Vermögens als in der Sozialhilfe.

Voraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist, dass die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Versorgers oder der Versorgerin nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

Weitere Informationen

Region Hannover – Fachbereich Soziales
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
50.04.SER@region-hannover.de
Telefon 05 11/897 01 -0
Fax 05 11/616 – 3 41 53

3.4.2 Schwerbehindertenausweis

Personen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit für voraussichtlich mehr als sechs Monate beeinträchtigt ist, können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Feststellung ihrer Behinderung beantragen.

Im Falle der Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent) wird ein Ausweis ausgestellt. Dort sind der Grad der Behinderung, der Bewilligungszeitraum und eventuell Merkzeichen eingetragen. Die Merkzeichen beziehen sich auf bestimmte dauerhafte Gesundheitsstörungen.

Beratung und Hilfe bei der Antragstellung gibt es in den Senioren- und Pflegestützpunkten und unter

www.versorgungsamter.de

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Schiffgraben 30 – 32,
30175 Hannover
Telefon 05 11/897 01 -0

3.4.3 Wohngeld

Das Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglichen und auf Dauer sichern. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Die wohngeldberechtigte Person muss dafür einen Antrag stellen. Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss ist unter anderem der Mieter oder die Mieterin von Wohnraum; für einen Lastenzuschuss ist es die Person, die Eigentum an dem selbst genutzten Wohnraum hat.

Die Höhe des zu leistenden Wohngeldes richtet sich neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nach dem Gesamteinkommen dieser Haushaltsmitglieder.

Kein Wohngeld erhalten Empfänger und Empfängerinnen von

- ▶ Arbeitslosengeld II
- ▶ Sozialgeld nach dem SGB II
- ▶ Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- ▶ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- ▶ ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- ▶ Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ▶ Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören, wenn bei der Hilfeberechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn durch die Leistung von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann.

Antragsvordrucke und weitere Informationen geben die Wohngeldbehörden der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes.

3.4.4 Wohnberechtigungsschein

Mit Wohnraumfördermitteln geförderte Alten- oder auch Seniorenwohnungen sind älteren Menschen vorbehalten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegen. Um eine geförderte Seniorenwohnung zu beziehen, wird ein sogenannter „Wohnberechtigungsschein“ benötigt. Der Vermieter oder die Vermieterin darf eine solche Wohnung erst nach Übergabe dieser Bescheinigung überlassen.

Der Wohnberechtigungsschein muss beantragt werden. Die Bescheinigung ist dann „allgemein“ für eine noch nicht bestimmte Wohnung erteilt.

3. Finanzielle Unterstützung

Der Wohnberechtigungsschein gilt für ein Jahr und nur für geförderte Wohnungen in Niedersachsen.

Soll eine Wohnung außerhalb des Bereiches der Wohnsitzgemeinde bezogen werden, empfiehlt es sich, den Wohnberechtigungsschein bei der Zugangsgemeinde zu beantragen.

Der Wohnberechtigungsschein kann auch „gezielt“ für eine bestimmte Wohnung erteilt werden. Diese wohnungsbezogene Bescheinigung berechtigt dazu, die bezeichnete Wohnung zu beziehen. Sie ist bei der Stadt bzw. Gemeinde zu beantragen, in der diese Wohnung liegt.

Weitere Informationen und Antragsvordrucke gibt es bei den zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.

3.4.5 Baukostenzuschüsse zum Abbau von Barrieren

Die Region fördert mit Baukostenzuschüssen die behinderungsgerechte Anpassung von Wohnraum zum Abbau von Barrieren. Anträge können für selbst genutzte Mietwohnungen durch die Mieterin oder den Mieter oder für selbst genutztes Wohneigentum durch die Eigentümerin oder den Eigentümer gestellt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Anpassung soll so erfolgen, dass der Verbleib in der bisherigen Wohnung (Hauptwohnsitz) langfristig möglich bleibt, auch bei späterem Eintritt einer Pflegebedürftigkeit.

Gefördert werden die durch die jeweilige Behinderung erforderlichen Veränderungen

- ▶ an den Wohnungszugängen und Hauseingangsbereichen,
- ▶ innerhalb der bisher genutzten Wohnung sowie
- ▶ zur Erweiterung der Wohnfläche

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahmen direkt bei der Region gestellt werden – siehe Kontaktdaten. Mindestens ein Mitglied des Haushaltes muss zum folgenden Personenkreis gehören:

- ▶ Rollstuhlbenutzer oder -benutzerin oder außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG)

- ▶ Blinde (Merkzeichen BI) oder außergewöhnlich Sehbehinderte
- ▶ Multiple-Sklerose-Erkrankte sowie an vergleichbaren Krankheitsbildern Erkrankte
- ▶ ältere Menschen (ab Vollendung des 60. Lebensjahres) mit mind. 50 Prozent GdB

Bei den Anpassungsmaßnahmen sind die Mindeststandards „Barriere-reduzierung im Wohnungsbestand“ zu beachten, soweit diese zu den Maßnahmen technische Vorgaben machen. Die Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin oder des Eigentümers oder der Eigentümerin zu den geplanten Anpassungsmaßnahmen muss vorliegen.

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind nur die Kosten, die nicht durch vorrangige gesetzliche oder vertragliche Leistungen von anderen Stellen übernommen werden, zum Beispiel durch Zuschüsse der Pflegeversicherung bei Wohnumfeldverbessernden Maßnahmen oder durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Antragstellerinnen oder Antragsteller sind verpflichtet, die vorrangigen Leistungen geltend zu machen. Der Zuschuss für die Wohnung ist begrenzt auf ein Drittel der Bemessungsgrundlage; maximal beträgt er 4.500 Euro.

Zur Finanzierung der Restkosten können auch Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder Darlehen aus dem Wohnraumförderprogramm des Landes Niedersachsen beantragt werden.

Kostenlose Beratung über sinnvolle und notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Wohnberatung der Region Hannover

Telefon 05 11/616 -2 25 07 oder 2 35 46

Nähere Informationen und Förderantrag

Region Hannover - Team 50.08

Frau Tasli

Telefon 0511/616 – 2 12 19

E-Mail Behice.Tasli@Region-Hannover.de

Vertraulich · Kostenfrei · Neutral · Kompetent

SENIOREN- & PFLEGEBERATUNG

Wir beraten Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten (SPN) der Region Hannover.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:15 bis 12:00 Uhr
Montag: 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Die Außensprechstunden in den Städten und Gemeinden erfahren Sie in den Senioren- und Pflegestützpunkten.

PFLEGE · WOHNRAUMANPASSUNG · ÄLTERWERDEN
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT · AUCH FÜR ANGEHÖRIGE

SPN Burgdorfer Land

Hannoversche Neustadt 53
31303 Burgdorf
Tel.: (0511) 700 201-16 und -17
E-Mail: SPN.BurgdorferLand@
region-hannover.de

SPN Unteres Leinetal

Medicum-Erdgeschoss,
Am Stadtgraben 28a
31515 Wunstorf
Tel.: (0511) 700 201-14 und -15
E-Mail: SPN.UnteresLeinetal@
region-hannover.de

SPN Calenberger Land

Löwenbergerstraße 2a
30952 Ronnenberg/OT Empelde
Tel.: (0511) 700 201-18 und -19
E-Mail: SPN.CalenbergerLand@
region-hannover.de

4.

Angebote und Dienste in der Region Hannover



Stadt Barsinghausen

Adresse	Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen Telefon 0 51 05/774 -0 E-Mail info@stadt-barsinghausen.de Internet www.barsinghausen.de
Information und Beratung	Fachdienst Bürgerservice Susanne Zeitz Telefon 0 51 05/774 – 22 89 Seniorenbüro Brunhilde Hering, Ingrid Wollemhaupt Telefon 0 51 05/774 – 23 01
Senioren- und Behinderten-beauftragte	Herr Kipper über Fachdienst Bürgerservice Telefon 0 51 05/774 – 22 89
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Horst Petersmann, Dietmar Redlich über Fachdienst Bürgerservice Telefon 0 51 05/774 – 22 89
Ehrenamt	
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde, Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag - Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr Freitag 09:00 bis 12:30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Burgdorf	Adresse	Vor dem Hannoverschen Tor 1 31303 Burgdorf Telefon 0 51 36/8 98 -0 E-Mail info@burgdorf.de
	Information und Beratung	Sozialamt Telefon 0 51 36/898 – 218
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Büro Seniorenrat Telefon 0 51 36/898 – 305 oder 0 15 90/862 59 76 E-Mail seniorenrat-burgdorf@gmx.de
	Ehrenamt	Freiwilligenzentrum „Bürger für Bürger“ Mittelstraße 37, 31303 Burgdorf Telefon 0 51 36/802 11 26
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag, 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

Stadt Burgwedel	Adresse	Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel Telefon 0 51 39/89 73 -0 E-Mail info@burgwedel.de Internet www.burgwedel.de
	Information und Beratung	Beratungsstelle Pflege Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Burgwedel Gartenstraße 10, 30938 Burgwedel Telefon 0 51 39/89 41 69 E-Mail sbs@burgwedel.de Bürozeiten Montag - Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Informationen zum ehrenamtlichen Angeboten über Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Burgwedel (siehe unter Information und Beratung)
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/61 62 65 06 Fax 05 11/61 62 65 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Garbsen	Adresse	Rathausplatz 1, 30823 Garbsen Telefon 0 51 31/707 0 E-Mail stadt@garbsen.de Internet www.garbsen.de
	Information und Beratung	Senioren-, Behinderten- und Sozialberatung Telefon 0 51 31/707 – 291
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Freiwilligenagentur Stadt Garbsen Rathausplatz 1, Telefon 0 51 31/707 574
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Neustadt Ernst-Abbe-Ring 8 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 05 11/61 62 65 44 Fax 05 11/61 62 65 51 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

Stadt Gehrden	Adresse	Kirchstraße 1-3, 30989 Gehrden Telefon 0 51 08/64 04 0 E-Mail Rathaus@gehrden.de
	Information und Beratung	Fachdienst Soziales Frau Hoffmann Telefon 0 51 08/64 04 430 E-Mail hoffmann@gehrden.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Freiwilligenagentur Freiraum Stadt Gehrden Dammstraße 19, 30989 Gehrden Telefon 0 51 08/879 74 18
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover	Adresse	<p>Trammplatz 2, 30159 Hannover Telefon 05 11/168 0 E-Mail internetredaktion@hannover-stadt.de Internet www.hannover.de</p>
	Information und Beratung	<p>Fachbereich Senioren Kommunaler Senioren Service Hannover SeniorenServiceZentrum Ihmepassage 5 Seniorentelefon 05 11/168 4 23 45 E-Mail 57-infothek@Hannover-stadt.de</p> <p>Seniorenbüros</p> <p>Seniorenbüro Bult, Diakonisches Werk Freundallee 16, 30173 Hannover Telefon 05 11/2 84 93-1 23 E-Mail jutta.schulte@evlka.de</p> <p>Seniorenbüro Roderbruch Café Carré, Landeshauptstadt Hannover Buchnerstraße 4, 30627 Hannover Telefon 05 11/2 20 24 86 E-Mail seniorenbuero-roderbruch@htp-tel.de</p> <p>Seniorenbüro Kirchrode Landeshauptstadt Hannover Bemeroder Rathausplatz 1 Telefon 05 11/1 68-4 87 85 E-Mail info@seniorenbuero-kbwrode.de</p> <p>Seniorenbüro Sahlkamp Ev.-luth. Epiphantias Gemeinde Elmstraße 15 Telefon 05 11/6 04 06 41 E-Mail seniorenbuero-sahlkamp@t-online.de</p> <p>Seniorenbüro Stöcken, Deutsches Rotes Kreuz Stünkelstraße 12 Telefon 05 11/75 19 61 E-Mail c.moeller@drk-hannover.de</p> <p>Seniorenbüro Ricklingen, Diakonie Seniorenbüro Michaelis Ricklinger Stadtweg 20 Telefon 05 11/4 10 42 71 E-Mail jutta.schulte@evlka.de</p> <p>Seniorenbüro Torgarten AWO-Region Hannover e. V. Torgarten 2 Telefon 05 11/70 03 85 94 E-Mail elke.doebel@awo-hannover.de</p>

Senioren- und Behindertenbeauftragte	Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Andrea Hammann Telefon 05 11/168 -4 69 40, -4 69 39
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Vorsitzende Monika Stadtmüller Telefon 05 11/83 42 91
Ehrenamt	Bürgerschaftliches Engagement Fachbereich Soziales Telefon 05 11/168 4 37 89 Ehrenamtliche Unterstützung im Rahmen der sozialen Einzelhilfe (IKEM) Fachbereich Soziales Telefon 05 11/168 4 56 92, 05 11/168 4 15 72 Ehrenamtliche Begleitdienste - Partnerbesuchsdienst - Partnerschaftliche Unterstützungsleistungen (PAUL) - Formularlots*innen - Medien- und techniklots*innen Kontakt über die Infothek des Fachbereichs Senioren Ihmepassage 5, 30449 Hannover Telefon 05 11/168 4 23 45 E-Mail 57-Infothek@Hannover-Stadt.de Offene Seniorengruppen: Bewegungsangebote, Gesprächskreise, Kreativgruppen, PC- und Handygruppen, Treffpunkte mit festem Programm u.v.m. Kontakt über die Infothek des Fachbereichs Senioren Ihmepassage 5, 30449 Hannover Telefon 05 11/168 4 23 45 E-Mail 57-Infothek@Hannover-Stadt.de Überblick über ehrenamtliche Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de/engagiert
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Deisterstraße Deisterstraße 85 a, 30449 Hannover Telefon 05 11/616 4 44 43, Fax 05 11/616 4 22 89 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.2@region-hannover.de Zuständig für: Ahlem, Bornum, Davenstedt, Limmer, Linden-Nord, Linden-Mitte, Linden-Süd, Mühlenberg, Ricklingen, Oberricklingen, Wettbergen Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Zuständige
Sozialpsychiatrische
Beratungsstelle

Freytagstraße

Freytagstraße 12 a
30169 Hannover

Telefon 05 11/616 4 38 37, Fax 05 11/616 4 25 71

E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.2@region-hannover.de

Zuständig für: Bemerode, Bult, Calenberger Neustadt, Döhren, Mitte, Mittelfeld, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode

Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr,
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Königstraße

Königstraße 6
30175 Hannover

Telefon 05 11/616 4 25 98, Fax 05 11/616 4 40 29

E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.2@region-hannover.de

Zuständig für:

Brink-Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Marienwerder, Mitte, Nordhafen, Nordstadt, Oststadt, Stöcken, Vahrenwald, Vinnhorst

Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr,
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Plauener Straße

Plauener Straße 12 a 30179 Hannover

Telefon 05 11/616 4 84 05, Fax 05 11/616 4 84 06

E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.3@region-hannover.de

Zuständig für: Bothfeld, Isernhagen-Süd, Sahlkamp, Vahrenheide, Vahrenwald

Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr,
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Groß-Buchholz

Rotekreuzstraße 12, 30627 Hannover

Telefon 05 11/616 2 39 90, Fax 05 11/616 2 39 98

E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.2@region-hannover.de

Zuständig für: Anderten, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd

Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr,
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

List

Podbielskistraße 158, 30177 Hannover

Telefon 05 11/616 2 39 10, Fax 05 11/616 2 39 18

E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.2@region-hannover.de

Zuständig für:

Groß-Buchholz, List, Oststadt, Zoo

Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr,
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Landeshauptstadt Hannover	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	<p>Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/616 2 19 00, Fax 05 11/616 2 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Zuständig für: Hannover-Badenstedt, Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:30 Uhr</p>
	Zuständiger Senioren- und Pflegerstützpunkt (SPN)	<p>Senioren- und Pflegerstützpunkt 1 Telefon 05 11/168 -4 23 45</p> <p>SeniorenServiceZentrum Ihmepassage 5 30449 Hannover</p> <p>Stadtbezirksbüro Ricklingen Ricklinger Stadtweg 46 30459 Hannover</p> <p>Heinemanhof Heinemanhof 2 30559 Hannover</p> <p>Senioren- und Pflegerstützpunkt 2 Telefon 05 11/168 -4 23 45</p> <p>Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung Luise Blume Straße 1 30659 Hannover</p> <p>Stadtbezirksbüro Rathaus Misburg Waldstraße 9 30629 Hannover</p> <p>Begegnungsstätte Herrenhausen Herrenhäuserstraße 54 30419 Hannover</p>

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Hemmingen	Adresse	Rathausplatz 1 30955 Hemmingen Telefon 05 11/41 03 0 E-Mail Rathaus@StadtHemmingen.de Internet www.stadthemmingen.de
	Information und Beratung	Seniorenbüro Susanne Giese Telefon 05 11/41 03 – 286 E-Mail Susanne.Giese@stadthemmingen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragter Lutz Worat E-Mail behindertenbeauftragter@worat.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17, 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Adresse	Bothfelder Straße 29 , 30916 Isernhagen Telefon 05 11/61 53 -0 E-Mail gemeinde@isernhagen.de Internet www.isernhagen.de
Information und Beratung	Seniorenangelegenheiten Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen Raum 113 Ralf Henneberg Telefon 05 11/61 53 – 25 15 E-Mail ralf.henneberg@isernhagen.de
Senioren- und Behinderten-beauftragte	Gleichstellungs-, Integrations- und Inklusionsbeauftragte Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen Raum 111 Irene Sassenburg-Fröhlich Telefon 05 11/61 53 – 10 08 E-Mail irene.sassenburg@isernhagen.de
Seniorenbeirat, Seniorenrat	
Ehrenamt	Ehrenamtsbörse Isernhagen Telefon 05 11/61 53 104 Senioren helfen Senioren Telefon 05 11/61 53 25 15
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/61 62 65 06 Fax 05 11/61 62 65 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Laatzen	Adresse	Marktplatz 13 30880 Laatzen Telefon 05 11/82 05 -0 E-Mail Rathaus@Laatzen.de Internet www.laatzen.de
	Information und Beratung	Seniorenbüro Ludmilla Stadler Telefon 05 11/82 05 - 54 02 Gundula Walter Telefon 05 11/82 05 - 54 04 E-Mail seniorenbuero@laatzen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat der Stadt Laatzen Telefon 0511/82 05 54 24 E-Mail seniorenbeirat@laatzen.de
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17, 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Adresse	<p>Marktplatz 1, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/73 07 -0 E-Mail stadtverwaltung@langenhagen.de Internet www.langenhagen.de</p>
Information und Beratung	<p>Seniorenbüro, Schützenstr. 2, 30853 Langenhagen, Christine Ebers Telefon 05 11/73 07 – 93 23 E-Mail christine.ebers@langenhagen.de</p>
Senioren- und Behindertenbeauftragte	
Seniorenbeirat, Seniorenrat	<p>Seniorenbeirat Kananohr Str. 44, 30855 Langenhagen Vorsitzender Joachim-Horst Schorlies Telefon 05 11/73 58 39 E-Mail seniorenbeirat@online.de</p>
Ehrenamt	<p>Referat für Ehrenamt und Teilhabe Marktplatz 1, 30853 Langenhagen Freiwilligenagentur Telefon 05 11/73 07 – 99 88 E-Mail freiwilligenagentur@langenhagen.de Inklusionsbeauftragte, Telefon 0511/7307-9340; E-Mail inklusion@langenhagen.de Integrationsstelle Telefon 0511/7307 – 9107 E-Mail integration@langenhagen.de Mehr-Generationen-Haus Konrad-Adenauer-Str. 15 d, 30853 Langenhagen Telefon 0511/721135 E-Mail MGH-Langenhagen@t-online.de</p>
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	<p>Langenhagen Ostpassage 7 a, 30853 Langenhagen Telefon 05 11/61 62 65 06 Fax 05 11/61 62 65 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr</p>
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	<p>SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de</p>

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Lehrte	Adresse	Rathausplatz 1, 31275 Lehrte Telefon 0 51 32/5 05 -0 E-Mail Info@Lehrte.de Internet www.lehrte.de
	Information und Beratung	Fachdienst Jugend und Soziales Sachgebiet Soziales u.a. Grundsicherung im Alter, Hilfen zur Pflege, Wohngeld Gartenstraße 5, 31275 Lehrte Telefon 0 51 32/505 – 100 E-Mail soziales@lehrte.de Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr + 14 bis 16 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung
	Senioren- und Behinderten-beauftragte	Fachdienst Jugend und Soziales Mitarbeiterin für Partizipation und Teilhabe Ansprechpartnerin für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung sowie Menschen in schwierigen Lebenslagen Nadine Francksen Telefon 0 51 32/ 505 – 284 E-Mail nadine.francksen@lehrte.de Telefonische Terminvereinbarung
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Informationen dazu Stadt Lehrte Nadine Francksen Telefon 0 51 32/505 – 284 E-Mail begegnungsstaette@lehrte.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

Adresse	Nienburger Straße 31 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 0 50 32/84 -0 E-Mail Stadtverwaltung@neustadt-a-rbge.de Internet www.neustadt-a-rbge.de
Information und Beratung	Fachdienst Soziales Telefon 0 50 32/84 – 241
Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragte Frau Siedow Telefon 0 17 89/16 66 90 E-Mail Behindertenbeauftragte@neustadt-a-rbge.de ak-selbsthilfe-nrue@gmx.de
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Frau Fiene Telefon 0 50 32/91 60 03 E-Mail m.fiene48@gmx.de
Ehrenamt	Freiwilligen-Zentrum Neustadt am Rübenberge e.V. Am Schützenplatz 2 31535 Neustadt Telefon 0 50 32/919 105 E-Mail info@fwz-neustadt.de
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Neustadt Ernst-Abbe-Ring 8, 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 05 11/61 62 65 44 Fax 05 11/61 62 65 51 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a, 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14, -15 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Pattensen	Adresse	Rathausplatz 1, 30982 Pattensen Telefon 0 51 01/10 01 -0 E-Mail Rathaus@Pattensen.de Internet www.pattensen.de
	Information und Beratung	Allgemeiner Sozialer Dienst Rathausplatz 1, 30982 Pattensen; Elisabeth Ilse, Alexandra Wiechert Telefon 0 51 01/10 01 – 3 34 /-3 38 E-Mail ilse@pattensen.de wiechert@pattensen.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragte der Stadt Pattensen Elke Maßmann, Telefon 0 51 01/58 63 30 E-Mail behindertenbeauftragte@pattensen.de Seniorenbeauftragte der Stadt Pattensen Heidi Friedrichs, Telefon 0 51 01/10 01 – 610 Helmut Krause, Telefon 0 51 01/10 01 – 611 E-Mail seniorenbeauftragte@pattensen.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	Mobile e.V. Pattensen , Mehrgenerationenhaus Göttinger Str. 25a, 30982 Pattensen Telefon 0 51 01/10 90 30 E-Mail info@mobile-pattensen.de Internet www.mobile-pattensen.de Freiwilligenbörse „Unbezahlbar für Pattensen“ Silvia Ewerlin, Telefon 0 51 01/10 90 30 E-Mail freiwilligenboerse@unbezahlbar-fuer-pattensen.de Vermittlung ehrenamtlicher Seniorenbegleitung über den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Pattensen, siehe Information und Beratung
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09.00 – 12.30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Adresse	Hansastraße 38 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/46 00 -0 E-Mail soziales@ronnenberg.de
Information und Beratung	Soziale Dienste Dienstgebäude: Stille Straße 8, 30952 Ronnenberg, 1. OG Birgit Sommerfeld Telefon 05 11/260 93 86 – 74 E-Mail birgit.sommerfeld@ronnenberg.de
Senioren- und Behindertenbeauftragte	Beratungsstelle für Senioren und Behinderte, Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren Dienstgebäude Stille Str. 8, 30952 Ronnenberg, 1. OG Telefon 05 11/260 93 86 – 74 E-Mail birgit.sommerfeld@ronnenberg.de
Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat Vorsitzende Doris Eickemeyer Telefon 01 57/85 74 85 05
Ehrenamt	Freiwilligen-Agentur Stille Straße 8, 30952 Ronnenberg-Empelde Birgit Sommerfeld Telefon 05 11/260 93 86 – 74 E-Mail birgit.sommerfeld@ronnenberg.de Senioren-Einkaufsdienst und Seniorenbegleitung Birgit Sommerfeld (siehe oben) Sicherheitsberatung für Senioren (Sfs) Uwe Buntrock Telefon 05 11/37 46 79 56 E-Mail Sfs.Buntrock@t-online.de
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a, 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Seelze	Adresse	Rathausplatz 1 30926 Seelze Telefon 0 51 37/8 28 -0 E-Mail info@stadt-seelze.de Internet www.seelze.de
	Information und Beratung	Beratungs- und Koordinationsstelle für Altersfragen bei der Stadt Seelze Rita Filz Telefon 0 51 37/82 83 35 E-Mail Rita.Filz@stadt-seelze.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragte der Stadt Seelze Sylvia Böhme Telefon 0 50 31/70 48 29 Dienstags 15 - 17 Uhr im Sozialen Haus, Rathausplatz 1, 30926 Seelze
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Seniorenbeirat der Stadt Seelze Vorsitzender Hans-Werner Weiss Telefon 0 51 37/90 96 081 E-Mail seniorenrat-stadt.seelze@t-online.de
	Ehrenamt	Stadt Seelze, Vereine und Ehrenamt Gabriele Hartinge-Irek Telefon 0 51 37/82 82 84
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 00 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14, -15 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

Adresse	<p>Nordstraße 21 31319 Sehnde Telefon 0 51 38/7 07 -0 E-Mail Rathaus@sehnde.de Internet www.sehnde.de</p>
Information und Beratung	<p>Fachdienst Soziales Telefon 0 51 38/7 07 - 228 E-Mail karin.rohwerder@sehnde.de</p>
Senioren- und Behinderten-beauftragte	<p>Betreuung des Seniorenbeirats Anja Hettling Telefon 0 51 38/7 07 - 291 E-Mail anja.hettling@sehnde.de</p>
Seniorenbeirat, Seniorenrat	<p>Seniorenbeirat, Seniorenfahrdienst Telefon 01 75/255 54 53</p>
Ehrenamt	<p>Ehrenamtskoordination Nordstraße 21, 31319 Sehnde Anja Hettling Telefon 05138/707 - 291 E-Mail anja.hettling@sehnde.de E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de</p>
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	<p>Burgdorf Schillerslager Straße 38 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr</p>
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	<p>SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de</p>

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Springe	Adresse	Auf dem Burghof 1 31832 Springe Telefon 0 50 41/73 -0 E-Mail Stadt@Springe.de Internet www.springe.de
	Information und Beratung	Fachdienstes Soziales Herr Mensing Telefon 0 50 41/73 23 6 E-Mail soziales@springe.de Herr Wiedenbeck Telefon 0 50 41/73 28 6 E-Mail soziales@springe.de
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	Senioren- und Seniorinnenbeauftragte der Stadt Springe Ingrid Böttger Telefon 0 15 77/17 93 23 7 E-Mail Ingrid.boettger@gmx.de
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	
	Ehrenamt	
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Laatzen Würzburger Straße 17 30880 Laatzen Telefon 05 11/61 62 65 15 Fax 05 11/61 62 65 56 E-Mail sozialpsychiatrie-bs04.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

Gemeinde Uetze	Adresse	Marktstraße 9, 31311 Uetze Telefon 0 51 73/9 70 -00 E-Mail info@uetze.de Internet www.uetze.de
	Information und Beratung	Fachbereich Bildung und Soziales, Team Sozialleistungen, Dagmar Lindemann Telefon 0 51 73/9 70 – 0 51
	Senioren- und Behinderten-beauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Informationen über Fachbereich Bildung und Soziales, Team Kita, Familie und Senioren Marktstraße 9, 31311 Uetze, Frau Grundstedt Telefon 0 51 73/9 70 – 1 62 oder 64 E-Mail kitaverwaltung@uetze.de
	Ehrenamt	Familienhaus Uetze Bildung und Begegnung Bodestraße 11a, 31311 Uetze Telefon 0 51 73/3 31 59 -10 E-Mail familienhaus@uetze.de KUNSTSPIRALE e.V. & DORFTREFF soziokulturelle Bildungsstätte und dorfgemeinschaftlicher Treffpunkt Mittelstraße 2, 31311 Uetze-Hänigsen Telefon 0 51 47/979 90 30 E-Mail www.kunstspirale-haenigsen.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Burgdorf Schillerslager Straße 38, 31303 Burgdorf Telefon 05 11/61 62 65 45 Fax 05 11/61 62 65 09 E-Mail sozialpsychiatrie-bs03.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Gemeinde Wedemark	Adresse	Fritz-Sennheiser Platz 1 30900 Wedemark Telefon 0 51 30/5 81 -0 E-Mail gemeinde@wedemark.de Internet www.wedemark.de
	Information und Beratung	Team Soziales Telefon 0 51 30/581 2 54
	Senioren- und Behindertenbeauftragte	
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Geschäftsführung: Frau Karen Drews, Tel: 05130/4542 Sprecherin: Frau Irmtraud Bernstorf, Tel. 05130/2288 Internet www.seniorenbeirat.wedemark.de
	Ehrenamt	Freiwilligenagentur Wedemark Daniel Dietrich Telefon 0 51 30/581 206 E-Mail Daniel.dietrich@wedemark.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Langenhagen Ostpassage 7 a 30853 Langenhagen Telefon 05 11/61 62 65 06 Fax 05 11/61 62 65 05 E-Mail sozialpsychiatrie-bs02.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Burgdorfer Land Hannoversche Neustadt 53 31303 Burgdorf Telefon 05 11/700 201 16, -17 E-Mail SPN.BurgdorferLand@region-hannover.de

Gemeinde Wennigsen

Adresse	Hauptstraße 1 30974 Wennigsen Telefon 0 51 03/70 07 0 E-Mail info@wennigsen.de Internet www.wennigsen.de
Information und Beratung	
Senioren- und Behindertenbeauftragte	Behindertenbeauftragter Dirk Neddermeyer Telefon 0 51 03/503 28 50
Seniorenbeirat, Seniorenrat	
Ehrenamt	
Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Ronnenberg-Empelde Chemnitzer Str. 2, 30952 Ronnenberg Telefon 05 11/61 62 19 00 Fax 05 11/61 62 19 01 E-Mail sozialpsychiatrie-bs05.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
Zuständiger Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Calenberger Land Löwenberger Straße 2a 30952 Ronnenberg/Empelde Telefon 05 11/700 201 18, -19 E-Mail SPN.CalenbergerLand@region-hannover.de

4. Angebote und Dienste in der Region Hannover

Stadt Wunstorf	Adresse	Südstraße 1 31515 Wunstorf Telefon 0 50 31/101 1 E-Mail Stadt@wunstorf.de Internet www.wunstorf.de
	Information und Beratung	Fachbereich Soziale Dienste Jörg Albrecht Telefon 0 50 31/101 4 56 oder 01 72/71 44 62 9 E-Mail joerg.albrecht@wunstorf.de
	Senioren- und Behinderten-beauftragte	Informationen dazu Stadt Wunstorf Telefon 05031/101 456 E-Mail www.wunstorf.de - Senioren
	Seniorenbeirat, Seniorenrat	Arbeitskreis Senioren Maxstraße 43, 31515 Wunstorf Vorsitz Helga Ebel Telefon 0 50 31/136 44 Internet www.ak-senioren-wunstorf.de
	Ehrenamt	Mehrgenerationenhaus „Haus der Vielfalt“ Bäckerstraße 6 31515 Wunstorf Dorothea Manthey Telefon 0 50 31/950 39 60 E-Mail mehrgenerationenhaus@da-lm.de Internet www.begegnungsstaette-buergerpark.de
	Zuständige Sozialpsychiatrische Beratungsstelle	Neustadt Ernst-Abbe-Ring 8 31535 Neustadt a. Rbge. Telefon 05 11/61 62 65 44 Fax 05 11/61 62 65 51 E-Mail sozialpsychiatrie-bs01.1@region-hannover.de Montag – Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
	Zuständiger Senioren-und Pflegestützpunkt (SPN)	SPN Unteres Leinetal Am Stadtgraben 28a 31515 Wunstorf Telefon 05 11/700 201 14, -15 E-Mail SPN.UnteresLeinetal@region-hannover.de

Wichtige Telefonnummern

FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST/NOTARZT	112
POLIZEINOTRUF	110
KRANKENTRANSPORT	192 22
GIFTNOTRUF	05 11/192 40
TELEFONSEELSORGE	08 00/111 01 11
Wer meldet? Was ist passiert? Wo ist es passiert? Wie viele Personen sind beteiligt? Warten auf Rückfragen!	



Region Hannover

IMPRESSUM

Herausgeber

Region Hannover
Der Regionspräsident, Herr Hauke Jagau
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon 05 11/616 -0
Internet www.hannover.de

Redaktion

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon 05 11/616 – 2 68 44

Gestaltung

Region Hannover
Team Medienservice

Titelfotos

Thomas Langreder

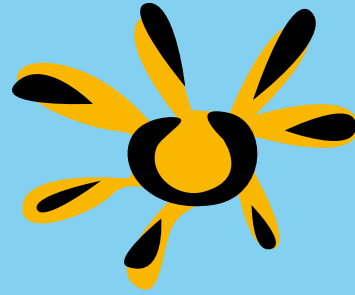
Illustrationen

Region Hannover
Matthias Rößler

Sollten Angebote und Dienste einzelner Anbieter versehentlich nicht oder nicht vollständig aufgeführt worden sein, so wird gebeten, dies zu entschuldigen und die fehlenden Angaben zur Vervollständigung der Informationssammlung unter der Rufnummer der Region Hannover mitzuteilen.

Diese Publikation einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar und wird als Wettbewerbsverstoß verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Verarbeitung und Einspeicherung in elektronischen Systemen.

9. Auflage 2020



- Unfallvorbeugung
- Technische Hilfsmittel
- Umbaumaßnahmen
- Fördermöglichkeiten
- Wohnalternativen

WOHNEN IM ALTER ODER BEI BEHINDERUNGEN

Beratung zur persönlichen Wohnsituation

Wohnberatung in der Region Hannover

Ihr/e Ansprechpartner/in

Theo Piltz Telefon 0511/616 - 2 25 07

Barbara Erbing Telefon 0511/616 - 2 35 46





Region Hannover

Senioren- und Pflegestützpunkt Burgdorfer Land

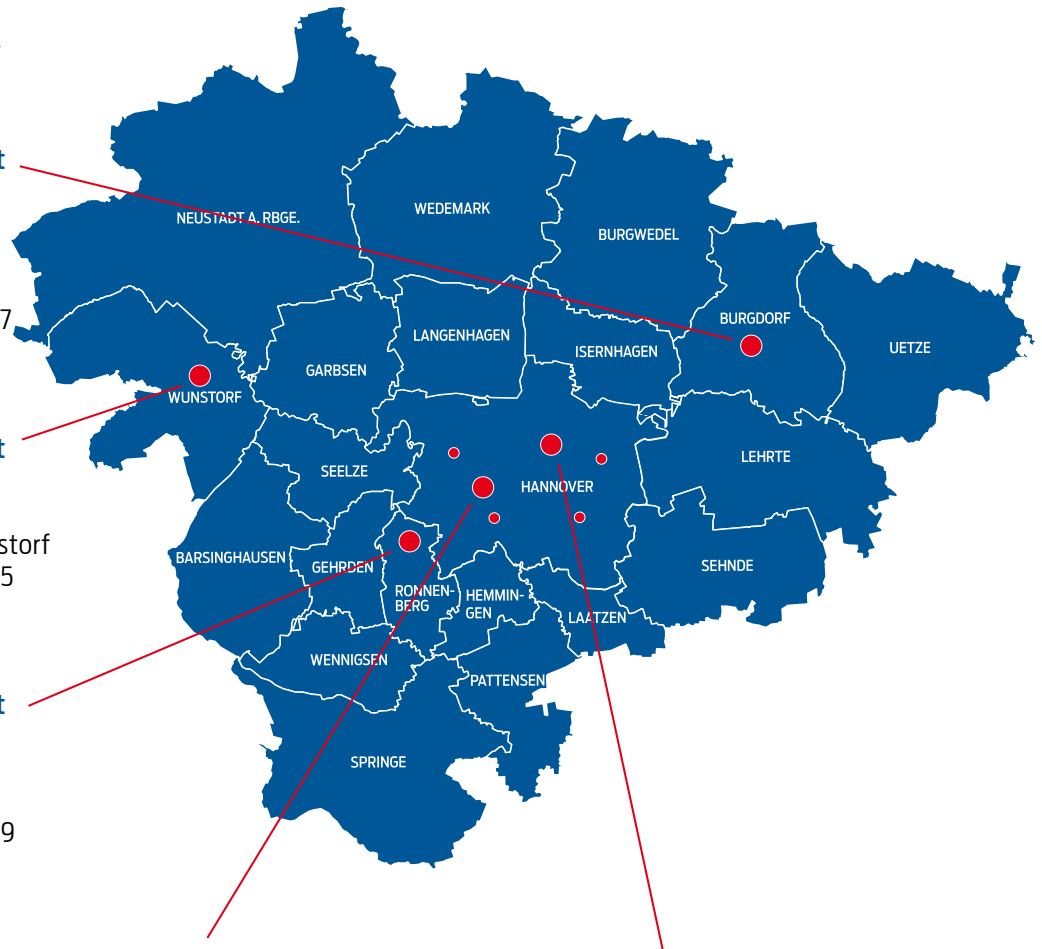
Rathaus I
Hannoversche Neustadt 53,
31303 Burgdorf
Telefon 05 11/700 201-16 und -17
E-Mail SPN.BurgdorferLand
@region-hannover.de

Senioren- und Pflegestützpunkt Unteres Leinetal

MEDICUM Wunstorf
Am Stadtgraben 28 A, 31515 Wunstorf
Telefon 05 11/700 201-14 und -15
E-Mail SPN.UnteresLeinetal
@region-hannover.de

Senioren- und Pflegestützpunkt Calenberger Land

Löwenberger Straße 2a,
30952 Ronnenberg/OT Empelde
Telefon 05 11/700 201-18 und -19
E-Mail SPN.CalenbergerLand
@region-hannover.de



Informationen im Internet
[www.hannover.de/
Pflegestuuetzpunkte](http://www.hannover.de/Pflegestuuetzpunkte)



Senioren- und Pflegestützpunkt 1
Telefon 05 11/168 4 23 45

SeniorenServiceZentrum
Ihmeassage 5, 30449 Hannover
(Eingang Blumenauer Straße)

Stadtbezirksbüro Ricklingen
Ricklinger Stadtweg 46, 30459 Hannover

Begegnungsstätte Herrenhausen
Herrenhäuser Straße 54, 30419 Hannover

Senioren- und Pflegestützpunkt 2
Telefon 05 11/168 4 23 45

**Seniorenwohnanlage
Luise-Blume-Stiftung**
Luise-Blume-Straße 1, 30659 Hannover

Stadtbezirksbüro Rathaus Misburg
Waldstraße 9, 30629 Hannover

Heinemanhof
Heinemanhof 2, 30559 Hannover

Informationen zu den Senioren- und Pflegestützpunkten siehe Seite 7



**SENIOREN- UND
PFLEGESTÜTZPUNKTE**
IN DER REGION HANNOVER

 **Senioren- und
PflegeStützpunkt**
Niedersachsen

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

www.hannover.de/Pflegestuuetzpunkte